

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2025

Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 22. November 2025 im Seminaris Seehotel Potsdam
2. Beschlüsse der Ordentlichen Kammerversammlung am 22. November 2025
3. 112. Bundeskammerversammlung am 23. und 24. September 2025
4. Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) gemäß § 86 d Abs. 6 StBerG – Aktivierung eines beSt einer Berufsausübungsgesellschaft und Einrichtung weiterer elektronischer Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen
5. Abschaltung des Steuerberatersuchdienstes zum 31.12.2025 – Erweiterung des amtlichen Steuerberaterverzeichnisses als Nachfolgelösung
6. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 12.11.2025
7. Bündelung der Eingangskommunikation – Abschaltung der zentralen Poststellen-E-Mail-Adressen der Finanzämter des Landes Brandenburg
8. Digitale Steuerbescheide – Was ab 2026 gilt
9. Verschiebung Anwendung der grundsätzlichen elektronischen Bescheidebekanntgabe in § 122a AO nF / Umsetzung in der Vollmachtsdatenbank
10. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
11. DWS Steuerberater Medien GmbH: Produkte zum Thema KI und IT-Sicherheit in der Steuerkanzlei
12. Bestellung eines allgemeinen Vertreters bzw. Praxisabwicklers
13. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
14. Seminarveranstaltungen 2026 hier: voraussichtliche Termine
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2025 bis 31.12.2025
16. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2025/26

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Aktualisierte Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Berufshaftpflichtversicherung, zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht und zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater sowie Aufhebung der Hinweise der BStBK für die Gründung einer Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft
18. Bekämpfung der Geldwäsche – Nachtrag zum Jahresbericht 2024 der Financial Intelligence Unit (FIU)
19. Geldwäscheprävention – Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Abs. 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeordnung – GwGMeldV)
20. Berufsregister/Amtliches Steuerberaterverzeichnis – ab dem 1. September 2025 keine Erfassung akademischer Grade
21. Direktanspruch des Mandanten gegen Berufshaftpflichtversicherer einer PartGmbH
22. Keine behördliche Erinnerungspflicht an fristgerechte Erstellung der Corona-Schlussabrechnung
23. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

24. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Empfehlung des Vorstands der StBK Brandenburg zur Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab 01.01.2026
25. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung
26. Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah mitteilen
27. Ausbildung „Steuerfachangestellte/r und Bachelor of Laws“

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

28. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
29. Fachkräftesuche mit dem neuen Ausbildungs-signet
30. Neue Ausbildungsplatzbörse für den Beruf „Steuerfachangestellte“
31. Am 23. April 2026 findet wieder der Boys’Day statt!
32. DGB-Ausbildungsreport 2025: Steuerfachangestellte auf Platz 1 bei der Ausbildungszufriedenheit
33. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2026/27
34. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2026
35. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse 2025
36. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2026

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Die Vollmachtsdatenbank wird neu – moderner, schneller, komfortabler
38. Geplante Umsetzung des § 122a AO nF in der Vollmachtsdatenbank – Elektronische Bescheidbekanntgabe als grundsätzlicher Bekanntgabeweg ab 2026

39. Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und des Merkblatts zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen nach § 80 AO
40. Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen aktualisiert
41. E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 vom 1. April 2025
42. Neuer IDW-Standard 16 zur Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG
43. Zur Haftung des Steuerberaters bei Beratung in Zusammenhang mit Coronahilfen (sog. Dezemberhilfe)
44. Haftung des Steuerberaters für entgangene Erstattungszinsen
45. Fehlende Befangenheit eines Sachverständigen im Gebührenstreit
46. Haftung im Lohnbuchhaltungsmandat – Keine Berücksichtigung von Rentenanwartschaften bei Schadensbemessung
47. Erfordernis eigenverantwortlicher Fristenkontrolle durch Berufsträger
48. Wiedereinsetzung bei Verletzung prozessualer Fürsorgepflicht durch das Gericht (Versand vom falschen beA)

V. Europafragen/Verschiedenes

49. EU-Informationen aus Brüssel
50. INQA-Coaching für Steuerberater/innen
51. Workshoptermine der Offensive Mittelstand für 2026
52. Termine der Bundessteuerberaterkammer
53. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2025 bis 31.12.2025

VI. Termine

VII. Anlagen



*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein
friedvolles Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2026!*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

unser Berufsstand befindet sich in bewegten Zeiten. Die politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändern sich in einer Geschwindigkeit, die auch uns fordert. Eine der großen Herausforderungen ist der Fachkräftemangel. Wir wissen, dass ohne qualifizierten und motivierten Nachwuchs die Chancen für unsere beruflichen Perspektiven eingeschränkt sind. Ziel der Kammer ist es deshalb, unsere Mitglieder bei der Nachwuchsgewinnung und Fachkräftesicherung tatkräftig zu unterstützen. Erfreut kann ich berichten, dass die Anzahl der neu eingetragenen Ausbildungsverträge auf dem Niveau des Vorjahres liegt. Insofern kann ich Sie nur ermuntern, Ausbildung und berufliche Fortbildung weiterhin die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Auch unser Berufsstand selbst ist Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens. Im 9. Steuerberatungsänderungsgesetz, das derzeit als Referentenentwurf vorliegt, werden einerseits die Änderungen, die von der EU durch die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens für notwendig erachtet werden, wieder aufgegriffen. Andererseits ist eine Regelung vorgesehen, die das sogenannte Fremdbesitzverbot festigt, nachdem durch die Schaffung der Berufsausübungsgesellschaften mehrstöckige, ins Ausland reichende Gestaltungen möglich werden, die unseren Grundsatz der beruflichen Unabhängigkeit gefährden können. Diese berufliche Unabhängigkeit ist Teil unseres Selbstverständnisses, dem wir als Organe der Steuerrechtspflege und als Garanten für ein funktionierendes Steuerrecht verpflichtet sind.

In diese Richtung gehen auch Überlegungen, die Steuerberaterprüfung in ihrer aktuellen Form und ihren Inhalten im 21. Jahrhundert ankommen zu lassen. Die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern haben deshalb konkrete Eckpunkte für eine Reform der Steuerberaterprüfung entwickelt, wobei das Ziel Modernisierung ohne Qualitätsverlust heißt. Anlässlich unserer Kammerversammlung hatten wir uns über die dazu bestehenden Vorschläge ausgetauscht, die derzeit mit der Finanzverwaltung diskutiert werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie Sie sehen, gibt es bekannte und neue Themen, deren solide Diskussionen das Ziel haben müssen, unseren Berufsstand zukunftsfest zu machen. Gestatten Sie an dieser Stelle auch noch ein Wort zum Thema KI, das einschneidende Veränderungen sowohl bei unseren Mandanten als auch in unseren Arbeitsprozessen bringen wird. Auch hier ist eine sachlich nüchterne Betrachtungs- und Vorgehensweise angezeigt.

Im Namen unseres Kammervorstandes und der Geschäftsführung bedanke ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die uns durch ihre ehrenamtliche Arbeit, aber auch durch die Schaffung von Ausbildungsplätzen unterstützen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2026!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Hans Bossin
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 22. November 2025 im Seminaris Seehotel Potsdam

Nach der Begrüßung der anwesenden Kammermitglieder durch den Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herrn Hans Bossin, gedachte die Kammerversammlung den verstorbenen Berufskolleginnen und -kollegen. Nach der einstimmigen Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der in der Satzung vorgegebenen Regularien – Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung wurden nicht gestellt – erstatteten Herr Bossin und das Vorstandsmitglied Frau Miriam Stark den Tätigkeitsbericht des Vorstandes.

Der Präsident ging in seinem Rechenschaftsbericht auf Schwerpunkte der Vorstandsarbeit ein. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen standen folgende Themen:

- Grundsätze der Vorstandsarbeit im Jahre 2025
- Überblick über die Entwicklung der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Steuerberaterplattform
- Ausblick auf die Entwicklung des Berufsstandes
- Fremdbesitzverbot
- Unabhängigkeit des Berufsstandes schützen
- Möglichkeiten des Bürokratieabbaus
- Reform der Steuerberaterprüfung.

Herr Bossin dankte allen Kammermitgliedern und vor allem den vielen ehrenamtlich tätigen Berufskolleginnen und -kollegen für deren Arbeit im zu Ende gehenden Jahr 2025.

Des Weiteren dankte Herr Bossin seinen Vorstandskolleginnen und -kollegen für deren Tätigkeit im Vorstand. Den Dank des Vorstandes sprach er auch dem Geschäftsführer, Herrn Kämpfert, sowie den Damen der Geschäftsstelle für deren engagierte Arbeit aus.

Im Anschluss an Herrn Bossin berichtete Frau Stark als zuständiges Vorstandsmitglied zu Fragen der Aus- und Fortbildung im Kammerbereich.

Frau Stark gab anhand aktueller Zahlen einen Überblick über die Berufsausbildung und die duale Ausbildung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“. Frau Stark erläuterte sodann folgende Schwerpunkte der Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der dualen Ausbildung und beruflichen Fortbildung:

- Aktuelle Lage des Ausbildungsmarktes
- Aktivitäten der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Gewinnung von Ausbildungsplätzen
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung
- Erläuterung zur Imagekampagne „#zahltsichausbildung“
- Neuordnung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten
- Künftige Inhalte der Prüfungen, insbesondere der Zwischenprüfungen und Anforderungen an die Kanzleien

- Verantwortung der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Organisation und Durchführung der Fortbildungsprüfungen mit unterschiedlichen Abschlüssen
- Chancen der Ausbildung „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“.

Frau Stark würdigte die Ausbildungsbereitschaft der Brandenburger Kammermitglieder, durch die sich die neu eingetragenen Verträge in 2025 im Vergleich zum Vorjahr positiv entwickelten.

Frau Stark bedankte sich bei allen Kammermitgliedern und den ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern für deren Wirken auf den Gebieten der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung im Jahre 2025.

Die Vizepräsidentin und Schatzmeisterin, Frau Beate Humbert, gab Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung des Haushaltes 2025 und zum Haushaltsvorschlag für das Jahr 2026.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstandes und erteilte dem Vorstand für seine Tätigkeit einstimmig Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2024 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2026.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2026 wurde einstimmig in Höhe von 550,00 EUR je Kammermitglied beschlossen.

Die Kammerversammlung wählte einstimmig zwei neue Rechnungsprüfer für das Haushaltsjahr 2026.

Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes gab der Vorstandsvorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes Brandenburg Herr Ronald Benke einen Bericht zur Entwicklung des Versorgungswerkes im Jahre 2025.

Zum Abschluss der Kammerversammlung 2025 bedankte sich der Kammerpräsident im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Arbeit im Jahre 2025.

Der Dank des Vorstandes gelte insbesondere auch den vielen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, ohne deren qualifizierte Mitarbeit eine erfolgreiche berufliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

Über die Beschlüsse der Ordentlichen Kammerversammlung wird unter Tz. 2 berichtet.

2. Beschlüsse der Ordentlichen Kammerversammlung am 22. November 2025

1) Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung vom 30.09.2025 wurde einstimmig genehmigt. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung wurden nicht gestellt.

2) Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 2024

Der Bericht der Rechnungsprüfer wurde einstimmig bestätigt.

3) Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 gem. § 5 Abs. 2 Buchst. f) der Satzung

Der Jahresabschluss 2024 wurde einstimmig genehmigt. Dem Vorstand wurde einstimmig Entlastung erteilt.

4) Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2026 gem. § 5 Abs. 2 Buchst. i) der Satzung

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2026 wurde einstimmig in einer Höhe von 550 EUR je Kammermitglied beschlossen.

5) Beschlussfassung über den Haushalt 2026 gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. h) der Satzung

Der Haushalt 2026 wurde einstimmig beschlossen.

6) Wahl zweier stellvertretender Rechnungsprüfer gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. d) i. V. m. § 16 Abs. 3 der Satzung

Gewählt wurden:

- Frau Miriam Helgesson, StBin, Potsdam
- Herr Christian Benke, StB, Treuenbrietzen.

3. 112. Bundeskammerversammlung am 23. und 24. September 2025

BStBK-Präsident Hartmut Schwab eröffnete die 112. Bundeskammerversammlung in Berlin. Zu Beginn richtete der Berliner Finanzsenator Stefan Evers ein Grußwort an die Delegierten. Er betonte die Dringlichkeit, das Steuerrecht spürbar zu vereinfachen. Dies müsse im Interesse der Steuerpflichtigen und ihrer Berater sowie der Finanzverwaltung dringend geschehen. Zudem schilderte Evers Ansätze der Finanzverwaltung, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Neben der Frage, wie das Ausbildungssystem und auch das Steuersystem insgesamt schlanker gestaltet werden können, referierte er über den aktuellen Stand der technologischen Entwicklungen in der Berliner Finanzverwaltung. Hier werde derzeit auch untersucht, welche Effizienzgewinne durch KI-Module unter Wahrung des Steuergeheimnisses und der Einbeziehung der Prüfinstanz Mensch realisierbar sind. BStBK-Präsident Schwab griff in seinem anschließenden Gespräch mit Finanzsenator Evers die Themen Steuerberaterprüfung, Fremdbesitzverbot und Erbschaftsteuer auf.

Im weiteren Verlauf der Sitzung diskutierten die Delegierten u. a. die Modernisierung der Steuerberaterprüfung, den aktuellen Stand von transaktionalen digitalen Meldesystemen und das Fremdbesitzverbot.

Das Präsidium berichtete über den aktuellen Stand des Austauschs mit der Finanzverwaltung zur Modernisierung der Steuerberaterprüfung. Nachdem die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) die mit den Steuerberaterkammern erarbeiteten Eckpunkte vorgelegt hatte, stimmte die Finanzverwaltung diesen erfreulicherweise in vielen wichtigen Bereichen, wie der Mitnahme von bestandenen Prüfungen und der Abschaffung des Fakultätsvorbehalts, zu. Die Delegierten dankten den Verhandlungsführern der BStBK und sprachen sich dafür aus, zeitnah zu einer finalen Einigung zu gelangen, um jungen Menschen möglichst zügig eine modernisierte, zeitgemäße Prüfung anbieten zu können. Im Folgenden informierte das Präsidium über die vom Bundesfinanzministerium (BMF) in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten Pläne für ein Meldesystem auf Basis der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Bereich. Dieses System soll die Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung fördern, Unternehmen von Bürokratie entlasten sowie Umsatzsteuerbetrug effektiv bekämpfen. Erörtert wurden voraussichtliche Auswirkungen auf den Berufsstand.

Beim Tagesordnungspunkt „Fremdbesitzverbot“ diskutierten die Delegierten aktuelle Entwicklungen, insbesondere den Referentenentwurf eines 9. Steuerberatungsänderungsgesetzes und die darin enthaltene Klarstellung des BMF. Nach intensiver und vielschichtiger Debatte stimmte die Versammlung der Resolution „Rechtsstaatliche Unabhängigkeit sichern – Umgehung des Fremdbesitzverbots beenden“ einstimmig zu.

Außerdem diskutierten die Delegierten über weitere steuer- und berufsrechtliche Themen und aktuelle Aktivitäten und Vorhaben auf europäischer Ebene.

Zum Abschluss der Bundeskammerversammlung wurden vier aktuelle Projekte der Steuerberaterkammern präsentiert. Der Arbeitskreis der Kammern Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Stuttgart, Südbaden, München, Schleswig-Holstein, Nürnberg, Niedersachsen und Köln stellte das gemeinsame Projekt „KI in den Steuerberaterkammern“ vor. Die Steuerberaterkammer Hessen präsentierte „Das Vorsorgeprädikat“. Die Steuerberaterkammer Köln stellte den „KI-gestützten Wissensmanager Praxisabwicklung“ vor. Die Steuerberaterkammer Niedersachsen berichtete über ihr „KI-Forum“.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 17.10.2025)

4. Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) gemäß § 86 d Abs. 6 StBerG – Aktivierung eines beSt einer Berufsausübungsgesellschaft und Einrichtung weiterer elektronischer Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen

Die Mehrheit der Steuerberater/innen hat sich bereits auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) aktiviert.

Von der gesetzlichen Pflicht, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach einzurichten und vorzuhalten, gibt es keine Ausnahmen. Ob nur noch wenige Mandate oder

keine Mandate betreut werden, führt daher nicht zu einer Befreiung von der gesetzlichen Pflicht. Der Hinweis, man vertrete keine Mandantinnen und Mandanten vor den Finanzgerichten, führt daher auch nicht zu einer Befreiung von der gesetzlichen Pflicht. Daher hat jedes Mitglied der Steuerberaterkammer die berufsrechtliche Pflicht, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) einzurichten und vorzuhalten. Wird das besondere elektronische Steuerberaterpostfach nicht eingerichtet, steht dieses Verhalten nicht im Einklang mit den Berufspflichten der Steuerberaterin/des Steuerbersaters und führt zur berufsrechtlichen Prüfung dieses Verhaltens durch die Steuerberaterkammer.

Auf der Internetseite <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> werden Informationen zur Steuerberaterplattform, dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach und ein stetig aktualisierter Fragen-Antworten-Katalog sowie Selbsthilfemedien bereitgehalten.

Bei **Fragen zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach** werden die Mitglieder gebeten, sich **direkt an die Bundessteuerberaterkammer zu wenden**, entweder per E-Mail (service@bstbk-steuerberaterplattform.de) und/ oder an die Hotline (Telefon: +49 800 382 382 3).

Zur Unterstützung bei der Registrierung des beSt bietet die Bundessteuerberaterkammer einen kostenlosen Terminservice an, der über den Link <https://www.terminland.de/best> gebucht werden kann.

Eine genaue Anleitung und weitere Hinweise sind bereits in den Mitteilungsblättern 1/2024, Tz. 2 und 3/2024 Tz. 2 und 4/2024 Tz. 5 und 6 enthalten. **Wir bitten daher alle Mitglieder, die bisher noch nicht auf der Steuerberaterplattform registriert sind und das beSt noch nicht eingerichtet haben, dringend die Registrierung vorzunehmen.**

Neben den persönlichen beSt-Postfächern für Steuerberater/innen besteht auch für Berufsausübungsgesellschaften (BAG), die nach dem Steuerberatungsgesetz anerkannt sind, die gesetzliche Pflicht, für die Gesellschaft ein beSt einzurichten.

Seit Juli 2023 ist es möglich, für jede im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle einer Kanzlei/Berufsausübungsgesellschaft ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach einzurichten. Das beSt wird auf Antrag bei der zuständigen regionalen Steuerberaterkammer durch die Bundessteuerberaterkammer eingerichtet (§ 86 d Abs. 7, § 86 e Abs. 5 StBerG).

Fragen zur Steuerberaterplattform und zum beSt:
Mail: service@bstbk-steuerberaterplattform.de
Tel.: +49 800 382 382 3

Terminservice beSt: <https://www.terminland.de/best>.

5. Abschaltung des Steuerbersatersuchdienstes zum 31.12.2025 – Erweiterung des amtlichen Steuerbersaterverzeichnisses als Nachfolgelösung

Der bisher durch die DATEV eG betriebene Steuerbersatersuchdienst der Steuerbersaterkammern wird zum 31. Dezember 2025 eingestellt. Ein Weiterbetrieb ist aufgrund technischer Anforderungen nicht mehr möglich.

Die Bundessteuerbersaterkammer hat daher die Weiterentwicklung des amtlichen Steuerbersaterverzeichnisses initiiert, um eine praxistaugliche Nachfolgelösung bereitzustellen. Künftig wird das amtliche Steuerbersaterverzeichnis über erweiterte Suchfunktionen wie die Suche nach Postleitzahl oder Ort verfügen. Mit den erweiterten Suchfunktionen wird die Möglichkeit eröffnet, insgesamt nach Steuerbersatern in einer Region zu suchen.

Die erweiterten Suchoptionen im amtlichen Steuerbersaterverzeichnis werden rechtzeitig vor Abschaltung des Steuerbersatersuchdienstes zur Verfügung stehen. Das amtliche Steuerbersaterverzeichnis ist über die bekannte Internetseite aufrufbar.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 27.10.2025)

6. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 12.11.2025

Am 12.11.2025 trafen sich auf Einladung des Kammervorstandes Vertreter des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Vorsteherinnen und Vorsteher der Brandenburger Finanzämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der beiden Steuerbersaterverbände und der Steuerbersaterkammer Brandenburg zum traditionellen Klimagespräch im Jahre 2025.

Die Vorträge und Diskussionen beschäftigten sich mit dem Thema „Digitales Finanzamt – Kommunikation mit Steuerpflichtigen und Steuerbersatern“.

Als Referenten begrüßte Herr Bossin Herrn Jörg-Uwe Jordan und Frau Manuela Jennrich vom Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg. Die Referenten gaben einen Ausblick auf die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen und Steuerbersatern in der Zukunft, die automatisiert erfolgen soll.

Die Finanzverwaltung teilte mit, dass zum Jahresende 2025 eine Abschaltung der E-Mail-Adressen der Finanzämter erfolgen wird. Die Kommunikationsmöglichkeit mit den Finanzämtern über Telefax wurde bereits eingestellt. Die Steuerverwaltung benötigt zur Weiterverarbeitung der Vorgänge in den Fachverfahren strukturierte Posteingänge, d. h. elektronische Datensätze im Wege formularmäßiger Eingaben, um einen hohen Grad automatisierter Bearbeitung zu gewährleisten. Diese Strukturierung der Daten kann weder mit Fax noch mit E-Mail erreicht werden. Aus diesem Grund soll zukünftig die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung ausschließlich

über Elster erfolgen. Die Finanzverwaltung empfiehlt derzeit die Kommunikation über den Posteingangskanal „sonstige Nachricht“, über den auch Anträge gestellt werden können, für die noch keine Formulare existieren. Hierbei ist, soweit ein Steuerpflichtiger direkt über das Elster-Portal kommuniziert, die Eingabe der Steuernummer oder des Aktenzeichens notwendig.

In der Diskussion wurde seitens der Steuerberater anhand von Beispielen auch Kritik an der Kommunikation zwischen Beratern und Finanzämtern geübt. Der Berufsstand bat dringend darum, weiterhin eine telefonische Erreichbarkeit der Finanzamtsmitarbeiter, zumindest für den Berufsstand zu ermöglichen (Weiterleitung nach Prüfung, ob es sich um einen Steuerberater handelt oder zeitnaher Rückruf). Einigkeit bestand darüber, dass sich der Berufsstand und die Finanzverwaltung über die bestehenden und zukünftigen Kommunikationswege weiter austauschen und dazu im Gespräch bleiben, um für beide Seiten praktikable und zufriedenstellende Lösungen für die Kommunikation miteinander zu finden.

Ein weiteres Thema war die elektronische Bescheidbekanntgabe (§ 122a AO). Die Finanzverwaltung teilte mit, dass derzeit noch Gespräche stattfinden. So soll der Termin für die Umstellung von opt-in zu opt-out auf den 01.01.2027 verschoben werden. In diesem Zusammenhang bittet die Finanzverwaltung darum, dass die Steuerberater nicht der elektronischen Bescheidbekanntgabe widersprechen sollen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg warb dafür, dass dann aber auch großzügig Wiedereinsetzungen und andere vertrauensbildende Maßnahmen zu gewähren sind.

7. Bündelung der Eingangskommunikation – Abschaltung der zentralen Poststellen-E-Mail-Adressen der Finanzämter des Landes Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat uns mit Schreiben vom 27.11.2025 wie folgt informiert:

„Hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass die zentralen Poststellen-E-Mail-Adressen der Finanzämter des Landes Brandenburg zum 31. Dezember 2025 abgeschaltet werden. Diese bisherigen E-Mail-Adressen werden bereits seit Längerem nicht mehr auf Schreiben der Finanzämter angegeben bzw. anderweitig extern kommuniziert.

Zweck dieser Maßnahme ist es, zukünftig die elektronische Kommunikation weitgehend über den technisch sicheren Weg von ELSTER bzw. die Software-Schnittstelle ERIC abzuwickeln. Hintergrund ist, dass weder Absender noch die Finanzämter als Empfänger unverschlüsselter E-Mails verhindern können, dass Nachrichten von Dritten mitgelesen, aufgezeichnet oder verfälscht werden. Die Nutzung der sicheren elektronischen Übermittlungswege bietet daher einen deutlich höheren Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der Daten.

Eine direkte elektronische Kommunikation über ELSTER bzw. über die Softwareschnittstelle ERIC trägt überdies

dazu bei, Bürokratie abzubauen, Postlaufzeiten zu vermeiden und eine medienbruchfreie sowie zeitsparende Weiterbearbeitung zu ermöglichen.

In dem Zusammenhang wurde das digitale Angebot nun erweitert: Ab sofort können neben Steuerbescheiden auch weitere Verwaltungsakte und Dokumente (z. B. Anschreiben zur Nachforderung von Unterlagen oder Nachfragen zu steuerlichen Sachverhalten) ohne Postlaufzeiten elektronisch empfangen werden. Die elektronische Bereitstellung erfolgt jedoch nach gegenwärtiger Rechtslage nur dann, wenn der zum Abruf Berechtigte in die Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Datenabruf zuvor einwilligt (Opt-in); siehe § 122a Abs. 1 Abgabenordnung (AO). Das Portfolio der verfügbaren elektronischen Verwaltungsakte und Dokumente wird in den kommenden Monaten weiter ausgebaut.

Bitte informieren Sie Ihre Mitglieder darüber, dass die zentralen Poststellen-E-Mail-Adressen der Finanzämter des Landes Brandenburg zum 31. Dezember 2025 abgeschaltet werden und werben Sie für die Einwilligung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch die Bereitstellung zum Datenabruf.“

(Quelle: Mitteilung des MdFE vom 27.11.2025)

8. Digitale Steuerbescheide – Was ab 2026 gilt

Ab 2026 treten bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf neue Vorgaben in Kraft. Elektronische Bescheide werden nach dem Willen des Gesetzgebers zur Regel – Papier zur Ausnahme.

Bereits im Herbst 2024 verabschiedete der Deutsche Bundestag Neuerungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf. Ziel ist es, die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens voranzutreiben.

Der Bundestag hat am 13. November 2025 den Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen“ in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung angenommen. **Dies bedeutet, dass die um ein Jahr auf den 1. Januar 2027 verschobene Anwendung von § 122a AO n. F. erfolgreich in den Gesetzentwurf eingebracht wurde.** Der Entwurf ist für die Tagesordnungen der Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2025 und des Bundesrats am 19.12.2025 vorgesehen und soll planmäßig noch in diesem Jahr vom Bundespräsidenten unterzeichnet werden.

Auf folgende Änderungen sollten sich die Kanzleien einstellen:

Digitale Bescheide ohne Einwilligung

Die Neufassung von § 122a AO erlaubt den Finanzbehörden, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereichter Steuererklärung erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum

Abruf bereitgestellt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür keine Einwilligung mehr erforderlich.

Widerspruch möglich

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden soll künftig der Regelfall sein. Dennoch bleibt die Papierform weiterhin möglich. Die neue Rechtslage räumt ein Antragsrecht ein. Damit kann der elektronischen Bekanntgabe widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post verlangt werden. Der Antrag ist formlos und ohne Begründung möglich.

Wichtig ist jedoch: Er gilt nur für die Zukunft.

Neues zur Einspruchsfrist

Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung. Im Gegensatz zur noch geltenden Rechtslage erfüllt diese Benachrichtigung nur noch eine Hinweisfunktion. Für die Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe des Bescheides ist sie grundsätzlich irrelevant.

Anpassung von Prozessen prüfen

Die Umstellung auf den elektronischen Datenabruf von Steuerbescheiden bietet die Chance, Abläufe zu verschlanken und effizienter zu gestalten. Damit dies gelingt, sollten Steuerpflichtige und ihre Steuerberaterinnen und Steuerberater noch im laufenden Jahr die etablierten Prozesse prüfen und anpassen. Auf folgende Aspekte sollten Sie dabei achten:

- Prüfung der bisherigen Kommunikationswege zum Erhalt von Steuerbescheiden,
- Einrichtung von Nutzerkonten,
- Überprüfung und Aktualisierung bestehender Vollmachten sowie der in der Vollmachtsdatenbank hinterlegten E-Mailadresse,
- Entscheidung über einen Antrag auf Bekanntgabe der Steuerbescheide in Papierform,
- Einführung eines regelmäßigen Datenabrufs in Kanzleien, der Urlaube, Ausfälle und den Schulungsbedarf der Mitarbeitenden berücksichtigt.

9. Verschiebung Anwendung der grundsätzlichen elektronischen Bescheidbekanntgabe in § 122a AO nF / Umsetzung in der Vollmachtsdatenbank

Durch die Änderung des § 122a AO zum 1. Januar 2026 sollten künftig Steuerbescheide grundsätzlich elektronisch durch Bereitstellung zum Abruf bekanntgegeben werden und nicht wie bisher nur mit Einwilligung des Beteiligten bzw. des Steuerberaters.

Die BStBK hat sich gegenüber der Finanzverwaltung dafür eingesetzt, im Sinne des Berufsstandes eine rechtssichere, praxisorientierte Lösung zu suchen. Auch aufgrund dieses Einsatzes hat der Finanzausschuss des Bundestages em-

pfohlen, die Anwendung der Soll-Regelung in § 122a Satz 2 AO um ein Jahr auf den 1. Januar 2027 zu verschieben. Dies gibt den Steuerberatern die Möglichkeit, sich innerhalb des Jahres 2026 aktiv für oder gegen die elektronische Bescheidbekanntgabe ab dem 1. Januar 2027 zu entscheiden.

Sofern die Änderung durch die Zustimmung des Bundesrates am 19. Dezember 2025 ins Gesetz gelangt, erfolgt die grundsätzliche elektronische Bereitstellung von Steuerbescheiden zum Abruf erst ab dem 1. Januar 2027. Es ist aber ab 2026 möglich, einen Antrag auf dauerhafte postalische Bekanntgabe zu stellen. Dieser Antrag soll auch elektronisch in der Vollmachtsdatenbank der BStBK erfolgen können.

Aktuelle Informationen können auch auf der Themenseite VDB der BStBK abgerufen werden:

<https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank>

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 10.12.2025)

10. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungsergebnis 2025 und Fristen 2026

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Michael Heißner	StB	StBK Thüringen
Maximilian Kahl	StB	StBK Sachsen
Andrea Künzel	StBin	StBK Thüringen
Sabrina Wagenknecht	StBin	StBK Brandenburg

gratulieren, die am 02.12.2025 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2026 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

1. Dezember 2026

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2026

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen. Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationsdienste GmbH (Telefon: 030 200896770) erfragt werden.

11. DWS Steuerberater Medien GmbH: Produkte zum Thema KI und IT-Sicherheit in der Steuerkanzlei

Die DWS-Berufsrechtstagung am 10.11.2025 hat gezeigt, wie stark das Thema Künstliche Intelligenz in der Steuerberatung aktuell die Branche beschäftigt. Ein zentraler Punkt der Diskussion war dabei: **Der erfolgreiche Einsatz von KI hängt entscheidend von der Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter in den Kanzleien ab.**

Genau hier setzen die neuen DWS-Medienprodukte an. Sie zeigen praxisnah, wie **KI in der Kanzlei sinnvoll eingesetzt werden kann**, aber auch, **welche Risiken und Herausforderungen damit verbunden sind – insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, Verschwiegenheit und IT-Sicherheit**. Damit schaffen sie Bewusstsein für einen sicheren und regelkonformen Umgang mit KI und sind zugleich hervorragend geeignet, Mitarbeiter zu schulen und einen Beitrag zur **Erfüllung der Schulungspflicht** zu leisten.

Die Angebote verbinden fachliche Tiefe mit praxisnaher Anwendung und unterstützen Kanzleien gezielt dabei, ihre Teams auf die neuen digitalen Anforderungen vorzubereiten.

Hier finden Sie eine Auswahl der neuen Produkte zum Thema „KI und IT-Sicherheit in der Steuerkanzlei“:

Kanzleischulung:

KI-Nutzung für Mitarbeiter von StB-Kanzleien

<https://www.dws-medien.de/shop/Online/Kanzleischulung--KI-Nutzung-fur-Mitarbeiter-von-StB-Kanzleien~p1400979>

Kanzleischulung:

IT-Sicherheit für Mitarbeiter von Steuerberatungskanzleien

<https://www.dws-medien.de/shop/Online/Kanzleischulung--IT-Sicherheit-fur-Mitarbeiter-von-Steuerberatungskanzleien~p1480138>

Mandanten-Info:

KI-Nutzung im Unternehmen: Schulungspflichten und Datenschutz im Blick

<https://www.dws-medien.de/shop/Verlag/KI-Nutzung-im-Unternehmen--Schulungspflichten-und-Datenschutz-im-Blick-PDF~p1396292>

Merkblatt:

KI-Nutzung in Steuerberatungskanzleien - Chancen und Risiken sicher gestalten

<https://www.dws-medien.de/shop/Verlag/KI-Nutzung-in-Steuerberatungskanzleien--Chancen-und-Risiken-sicher-gestalten~p1425616>

Merkblatt:

IT-Sicherheit in Steuerberatungskanzleien

<https://www.dws-medien.de/shop/Verlag/IT-Sicherheit-in-Steuerberatungskanzleien~p1425611>

12. Bestellung eines allgemeinen Vertreters bzw. Praxisabwicklers

Wir möchten unsere Kolleginnen und Kollegen, insbesondere die Inhaber von Einzelpraxen, wiederholt bitten, der Kammer für eventuelle Notfälle vorsorglich eine/n Berufskollegen/-in zu benennen, der/die im Notfall als Praxisvertreter/-in oder auch –abwickler/-in zur Verfügung steht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §§ 69, 70 StBerG.

Der steuerberatende Beruf bringt viele Rechte für den/die Berufsträger/-in mit sich. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass der Beruf auch die Beachtung umfassender Pflichten erfordert. Denn das Steuerberatungsgesetz schützt nicht primär die Berufsangehörigen, sondern die Mandanten. Der Gesetzgeber hat das Steuerberatungsgesetz als Verbraucherschutzgesetz ausgestaltet, was sich u. a. an den Berufspflichten in § 57 StBerG als auch an den Regeln zur Berufshaftpflichtversicherung in § 67 StBerG deutlich zeigt. Zu diesen den Mandanten schützenden Gesetzen gehören aber auch die Bestimmungen in den §§ 69 ff. StBerG.

Diese Regelungen sind so zu verstehen, dass die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, insbesondere bei Einzelpraxen, dazu führt, dass die Berufsangehörigen für den Fall ihrer Verhinderung eine Vertretungsregelung treffen müssen und der Kammer zum Schutz ihrer Mandantschaft unbedingt vorsorglich eine Vertreter- bzw. Abwicklerregelung anzuzeigen haben. (§ 69 Abs. 1 StBerG). Andernfalls verzögert sich die mandantenseitig dringend gewünschte Betreuung, weil die Kammer erst ermitteln muss, wer die Vertretung bzw. Abwicklung übernehmen kann. Auch könnte ein Berufsträger eingesetzt werden, den der Vertretene gerade nicht wünscht. Dafür geht häufig unnötig viel Zeit ins Land, was zu vermeidbarem Ärger auf allen Seiten führt.

Wir empfehlen unseren Kolleginnen und Kollegen deshalb ohne Vorliegen eines Notfalls entsprechend vorzusorgen und eine/n Berufskollegin/Berufskollegen ihres Vertrauens mit den genannten Aufgaben zu betrauen und die Kammer hierüber zu informieren.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu organisatorischen Maßnahmen im Falle einer vorübergehenden oder dauernden Verhinderung des Steuerberaters im berufsrechtlichen Teil des Berufsrechtlichen Handbuchs unter Tz. 5.2.3.1 und 5.2.3.4. Vertragsmuster können beim berufsständischen DWS-Verlag bestellt werden.

Wir bedanken uns für die Mithilfe unserer Kammermitglieder und stehen für Fragen gern zur Verfügung.

13. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2025 bis 31.12.2025 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 9/2025

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
- Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 10/2025

Amtliche Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2026

Amtliche Bekanntmachung 11/2025

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2026 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 12/2025

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ - Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 13/2025

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft - Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 14/2025

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
- Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 15/2025

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/-in“
- Prüfungstermine und Anmeldefristen.

14. Seminarveranstaltungen 2026 hier: voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
16.03.2026 9:00 - 13:00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht - Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a. D. Potsdam
24.09.2026 9:00 - 13:00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a. D. Potsdam
19.11.2026 9:00 – 13:00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht - Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a. D. Potsdam

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt.

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2025 bis 31.12.2025

1. Bestellungen von Steuerberatern

Katharina Vivien Bauer 02.10.2025
Steuerberaterin

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

Die SteuerPartner Neuruppin PartG 12.11.2025
mbB

Buchhaltungshaus Fredersdorf 17.11.2025
GmbH

WPTAX GmbH Steuerberatungs- 17.12.2025
gesellschaft

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Christina Steinweg 01.07.25 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer
Berlin

Esther Anna 01.10.25 Verlegung von
Bethmann Kammer
Steuerberaterin Berlin

David Patrick Gajda 01.10.25 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Berlin

Christin Mattner 01.10.25 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer
Schleswig-
Holstein

Maria Müllrick 01.10.25 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer
Berlin

Stefanie Weiß 01.10.25 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer
Berlin

Martin Grammbauer 01.11.25 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Sachsen-
Anhalt

Corinna Huhn 01.11.25 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer
Berlin

Irina Rabitsch 01.11.25 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer
Berlin

Niels Berkholz Steuerberater Wirt- schaftsprüfer	01.11.25	Verlegung von Kammer Berlin	Kerstin Rein Steuerberaterin	30.11.2025
--	----------	-----------------------------------	---------------------------------	------------

Berufsausübungsgesellschaften

Jeboram Steuerberatungsge- sellschaft mbH	05.09.25	Verlegung von Kammer Berlin	Reinhard Meier Steuerberater Rechtsanwalt LDW-Buchstelle	31.12.2025
			Gabriele Meyer Steuerberaterin	31.12.2025

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Kerstin Kerth Steuerberaterin	30.09.25	Verlegung nach Kammer Schleswig- Holstein
Sarah Christine Dorn Steuerberaterin	31.10.25	Verlegung nach Kammer Berlin
Dr. Carsten Buchwald Steuerberater	31.10.25	Verlegung nach Kammer Düsseldorf
Frank Hubert Fiebich Steuerberater	31.10.25	Verlegung nach Kammer Berlin
Thomas Kirchberger Steuerberater	30.11.25	Verlegung nach Kammer Sachsen
Irina Rabitsch Steuerberaterin	11.12.25	Verlegung nach Kammer Berlin
Hans-Georg Frers Steuerberater	30.11.25	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Evelyn Klieber Steuerberaterin	31.12.25	Verlegung nach Kammer Thüringen
Catherina Fabricius Steuerberater	31.12.25	Verlegung nach Kammer Berlin
Ingeborg Schuch Steuerberaterin	31.12.25	Verlegung nach Kammer Düsseldorf

Berufsausübungsgesellschaften

- Keine -

**4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG**

Dr. Michaela Kirchner Steuerberaterin	30.11.2025
--	------------

**16. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahres-
wechsel 2025/26**

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

22. Dezember 2025 bis einschließlich 2. Januar 2026

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 05.01.2026 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

**17. Aktualisierte Hinweise der Bundessteuerberater-
kammer zur Berufshaftpflichtversicherung, zum
Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungs-
recht und zur Durchsuchung und Beschlagnahme
von Unterlagen beim Steuerberater sowie Aufhe-
bung der Hinweise der BStBK für die Gründung
einer Steuerberatungsgesellschaft in der Rechts-
form einer Partnerschaftsgesellschaft**

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die folgenden Hinweise der Bundessteuerberaterkammer Anfang Juli 2025 aktualisiert bzw. aufgehoben und die aktualisierten Hinweise auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht wurden:

***Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Berufs-
haftpflichtversicherung***

Die Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung wurden insbesondere an die Reform des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften im Jahr 2022 und an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts angepasst. So wurde durch die Berufsrechtsreform 2022 u. a. eine Pflicht für alle Berufsausübungsgesellschaften und damit auch für nicht anerkennungspflichtige Gesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eingeführt.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Hinweise auch deutlich verschlankt und insbesondere wurde auf eine bloße wörtliche Wiedergabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Risikobeschreibung verzichtet.

In den Hinweisen erfolgt jetzt ein Verweis auf das Bedingungs-
werk.

Aktualisierte Hinweise zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht

Die Hinweise zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht wurden insbesondere an die zwischenzeitlich ergangenen Änderungen des § 66 StBerG (Anpassung des Handaktenbegriffs) und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Im Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“ der Bundessteuerberaterkammer wurde auch erörtert, ob in den Hinweisen auch Ausführungen zu dem Verhältnis zwischen dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO und dem berufsrechtlichen Zurückbehaltungsrecht gemacht werden sollen. Im Ergebnis der Diskussion hat der Ausschuss 10 empfohlen, dass das Thema kurz in der Fußnote 1 unter Verweis darauf, dass die Frage noch nicht abschließend geklärt ist, angesprochen werden soll (allgemeiner Risikohinweis).

Aktualisierte Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater

Die Hinweise zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater wurden überarbeitet und insbesondere hinsichtlich neuer Rechtsprechung angepasst.

Dabei stehen die Rechte und Pflichten von Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie der Schutz des gesetzlichen Vertrauensverhältnisses zu ihren Mandantinnen und Mandanten im Rahmen von Ermittlungsverfahren im Fokus. Darüber hinaus erhalten sie umfangreiche Ausführungen zur Rechtsstellung der Steuerberaterin/des Steuerbersaters bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden.

Aufhebung der Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Gründung einer Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft

Die Hinweise für die Gründung einer Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft wurden aufgehoben, da das Recht der Berufsausübungsgesellschaften rechtsformneutral geregelt ist und es daher nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer nicht sinnvoll erscheint, zu einer bestimmten Rechtsform singuläre Hinweise herauszugeben.

Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie unter:

<https://www.bstbk.de/Themen/Berufsrecht/Dokumente>

Hinweise zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht unter:

<https://www.bstbk.de/Themen/Berufsrecht/Dokumente>

Hinweise zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater unter

<https://www.bstbk.de/Themen/Steuerrecht und Rechnungslegung/Dokumente>.

18. Bekämpfung der Geldwäsche – Nachtrag zum Jahresbericht 2024 der Financial Intelligence Unit (FIU)

Die Financial Intelligence Unit (FIU) hat Anfang Juni 2025 ihren Jahresbericht 2024 veröffentlicht. Die FIU hat auf Nachfrage der Bundessteuerberaterkammer folgende weitere Informationen zu den Meldezahlen zur Verfügung gestellt: Von den steuerberatenden Berufen wurden im Jahr 2024 insgesamt 64 Verdachtsmeldungen abgegeben (2023: 57 Verdachtsmeldungen). Im Jahr 2024 gab es bei Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten 223 Verdachtsmeldungen (2023: 160 Verdachtsmeldungen), bei Notarinnen/Notaren 7.739 Verdachtsmeldungen (2023: 7.305 Verdachtsmeldungen), bei Rechtsbeiständen 2 Verdachtsmeldungen (2023: 0 Verdachtsmeldungen) und bei den Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüferinnen/Buchprüfern 44 Verdachtsmeldungen (2023: 31 Verdachtsmeldungen). Bei Kammerrechtsbeiständen und bei Patentanwältinnen/Patentanwälten gab es sowohl im Jahr 2023 als auch in Jahr 2024 keine Verdachtsmeldungen.

Den Jahresbericht 2024 der FIU finden Sie unter:

[https://www.zoll.de/FIU/Aktuelles/Jahrsbericht 2024](https://www.zoll.de/FIU/Aktuelles/Jahrsbericht%2024).

19. Geldwäscheprävention – Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Abs. 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeordnung – GwGMeldV)

Am 1. September 2025 hat das Bundesministerium der Finanzen seine finale Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Absatz 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung - GwGMeldV) veröffentlicht (BGBl. 2025 I Nr. 200 vom 01.09.2025).

Die finale Verordnung weicht vom ursprünglichen Entwurf nur auf den ersten Blick umfänglich ab. Dies ist jedoch primär mit dem abweichenden Aufbau der Verordnung zu erklären. Die finale Verordnung ist etwas kompakter und sieht - ebenso wie der Entwurf - vor, dass geldwäscherechtliche Verdachtsmeldungen zukünftig verbindlich elektronisch zu übermitteln sind.

Neben der Festlegung des technischen Übermittlungsformats (§ 2 GwGMeldV) legt die Verordnung zugleich die inhaltlichen erforderlichen Angaben fest, die erfüllt sein müssen, damit die Meldepflicht gemäß §§ 43, 44 des GwG als erfüllt anzusehen ist. Die erforderlichen Angaben hierzu finden sich im Gegensatz zum Entwurf zukünftig in § 3 GwGMeldV sowie der Anlage zu § 3 Abs. 3 GwGMeldV.

Letztlich sieht die Verordnung in § 4 GwGMeldV vor, dass die FIU zur Prüfung, ob die Vorgaben zur Form und zum Inhalt der Verdachtsmeldung eingehalten wurden,

technische Verfahren einsetzen kann. Hierdurch wird der FIU eine weitgehende Automatisierung des Meldeverfahrens ermöglicht.

Die GwGMeldV tritt zum 1. März 2026 in Kraft. Der Entwurf sah noch ein Inkrafttreten zum 1. Oktober 2025 vor.

Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Absatz 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes finden Sie unter:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/200/VO.html?nn=197276>.

20. Berufsregister/Amtliches Steuerberaterverzeichnis – ab dem 1. September 2025 keine Erfassung akademischer Grade

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat gemäß § 76 Abs. 5 Satz 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) die Aufgabe, das Berufsregister für ihre Mitglieder zu führen.

Welche Daten der Mitglieder in das Berufsregister von Gesetzes wegen einzutragen sind, regeln die §§ 76a ff. StBerG.

Zur Durchführung dieser gesetzlichen Aufgabe - Führung des Berufsregisters - nutzt die Steuerberaterkammer Brandenburg, wie bundesweit alle anderen Steuerberaterkammern, die Software „Personenverwaltung“ der DATEV eG.

Im Rahmen der Softwareentwicklung der DATEV eG ist die Software „Personenverwaltung“ an die zum 1. August 2022 in Kraft getretenen Regelungen der §§ 76a ff. StBerG angepasst worden. Die Regelungen der §§ 76a ff. StBerG sehen die Eintragung von akademischen Graden in das Berufsregister nicht vor.

Ein gesetzlicher Anspruch eines Mitglieds auf Eintragung eines akademischen Grades in das Berufsregister besteht somit nicht.

Daher hat sich die DATEV eG in Abstimmung mit einem von den Steuerberaterkammern gebildeten Gremium zur Standardisierung der Software „Personenverwaltung“ dafür entschieden, dass zukünftig in das Berufsregister ausschließlich die akademischen Grade „Dr.“, „Dr. h.c.“ und „Prof.“ einzutragen sind.

Die Eintragung anderer akademischer Grade, z. B. Diplom-Kaufmann, ist daher nicht mehr möglich. Die vorhandenen Daten des Berufsregisters bezüglich anderer akademischer Grade (davon ausgenommen: „Dr.“, „Dr. h.c.“ und „Prof.“) sind zum 31. August 2025 gelöscht worden.

Welche Folgen hat das für die Mitglieder?

Im Berufsregister, im Amtlichen Steuerberaterverzeichnis und im Schriftverkehr mit der Steuerberaterkammer Brandenburg werden die Ihnen verliehenen und von Ihnen zur

Eintragung im Berufsregister mitgeteilten akademischen Grade - abgesehen von den akademischen Graden „Dr.“, „Dr. h.c.“ und „Prof.“ - nicht mehr aufgeführt.

Neu verliehene akademische Grade - abgesehen von den akademischen Graden „Dr.“, „Dr. h.c.“ und „Prof.“ - können nicht mehr im Berufsregister eingetragen werden. Von dieser Regelung sind im Hinblick auf die Standardisierung der Software „Personenverwaltung“ keine Ausnahmen möglich.

21. Direktanspruch des Mandanten gegen Berufshaftpflichtversicherer einer PartGmbH

PartGG § 8 Abs. 4 VVG § 115 Abs. 1

1. Der in § 8 Abs. 4 S. 2 PartGG enthaltene Verweis auf § 115 VVG ist eine Rechtsgrundverweisung, keine Rechtsfolgenverweisung.
2. § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG ist auf Fälle der Überschuldung oder eines Insolvenzantrags nicht analog anwendbar.
3. Eine Beschränkung der Haftung der Gesellschafter einer PartGmbH nach § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG setzt neben dem Bestehen des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes eine hinreichend deutliche Kundgabe der Haftungsbeschränkung voraus.
OLG Köln, Urt. v. 23.10.2024 – 16 U 139/23, rkr.
(Quelle: aus DStRE 18/2025, 1144 ff.)

22. Keine behördliche Erinnerungspflicht an fristgerechte Erstellung der Corona-Schlussabrechnung

GG Art. 3 Abs. 1; VwGO § 114 S. 1; VwVfG NRW § 49a Abs. 1 S. 1; StBerG § 57 Abs. 1 S. 1

Das Unterbleiben einer Erinnerung an die Abgabe der Schlussabrechnung zur Corona-Neustarthilfe vermag an der Sorgfaltspflicht eines Steuerberaters, die für die Schlussabrechnung maßgebliche Frist einzuhalten, nichts zu ändern.

VG Gelsenkirchen, Gerichtsbescheid v. 5.6.2025 – 19 K 5474/24, rkr.; Volltext in BeckRS 2025, 20365

(Quelle: aus DStR 49/2025, S. 2863 ff.)

23. Artikel aus der beruflichen Praxis

Künstliche Intelligenz im Kanzleialltag – Berufsrechtliche Grenzen beim Erstellen gerichtlicher Schriftsätze durch Anwälte und Steuerberater

- von Dr. Dario Arconada Valbuena, LL.M., Rechtsanwalt; in DStR 41/2025, S. 2387 ff.

Die rechtssichere Vergütungsvereinbarung nach neuem Recht

- von Dr. Gregor Feiter, HGF und Jan Trosin, Referent der StBK Düsseldorf; in DStR 37/2025, S. 2155 ff.

Die Nutzungspflicht des beSt in eigenen (privaten) Angelegenheiten – Für ein rollenbezogenes Verständnis auch jenseits der Finanzgerichtsbarkeit

- von Sandra Lingnau, RAin, Berlin; in DStR 45/2025, S. 2626 ff.

Die GwGMeldV-Immobilien in der Praxis der Steuerberater und Notare

- von Dr. Matthias Bogner, Notar, Bad Kissingen; in DStR 46/2025, S. 2691 ff.

Die Beraterhaftung für Zahlungen nach § 153a StPO im Strafverfahren

- von Nicolas Klein, MLE RA, Braunschweig; in DStR 48/2025, S. 2804ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

24. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Empfehlung des Vorstands der StBK Brandenburg zur Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab 01.01.2026

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG ist der Auszubildende verpflichtet, dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die im Laufe der Berufsausbildung, mindestens jedoch jährlich, ansteigt. Da für Mitarbeiter/innen im steuerberatenden Beruf keine tarifvertraglichen Regelungen bestehen, gelten für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten die von der Kammer unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben festgelegten Ausbildungsvergütungssätze.

Bedeutung der Ausbildungsvergütung

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ist auch die Entwicklung in vergleichbaren, anspruchsvollen Ausbildungsberufen zu berücksichtigen. Die Höhe der Ausbildungsvergütung ist ein entscheidender Faktor für die Attraktivität eines Berufs. Angesichts des demografischen Wandels, der sich in sinkenden Zahlen von Ausbildungsbewerbungen widerspiegelt, ist es unerlässlich, qualifizierte junge Menschen für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu gewinnen. Neben Marketing- und Werbemaßnahmen der Kammer spielt eine angemessene Vergütung eine zentrale Rolle.

Empfohlene Anpassung der Ausbildungsvergütung

Im Hinblick auf die wachsende Konkurrenz durch andere qualifizierte Ausbildungsberufe hat der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg beschlossen, ab dem 1. Januar 2026 folgende monatliche Ausbildungsvergütungen zu empfehlen:

- 1. Ausbildungsjahr: 1.200 Euro (mind. 960 Euro)
- 2. Ausbildungsjahr: 1.300 Euro (mind. 1.040 Euro)
- 3. Ausbildungsjahr: 1.400 Euro (mind. 1.120 Euro)

Diese Vergütungssätze gelten für alle ab dem 1. Januar 2026 beginnenden Ausbildungsverhältnisse.

Vergleich mit anderen Steuerberaterkammern

Auch andere Steuerberaterkammern in Deutschland haben kürzlich die Ausbildungsvergütung angepasst oder entsprechende Erhöhungen für die Zukunft angekündigt, um die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes zu sichern.

Möglichkeiten für qualifizierte Auszubildende

Um talentierte junge Menschen für die Steuerfachangestelltenausbildung zu gewinnen, können für besonders qualifizierte Auszubildende auch höhere Vergütungssätze vereinbart werden. Eine vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung ist gemäß § 17 Abs. 1 BBiG jedoch nur dann als unangemessen anzusehen, wenn sie die Richtsätze der Kammer um mehr als 20 Prozent unterschreitet (BAG-Urteil vom 25. Juli 2002).

Die Empfehlung zur Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab dem 1. Januar 2026 stellt einen wichtigen Schritt dar, um den Beruf des Steuerfachangestellten noch attraktiver zu gestalten und den Nachwuchs in der Steuerberatung langfristig zu sichern. Durch die Anpassung der Vergütung an das Niveau anderer qualifizierter Ausbildungsberufe wird der Steuerfachangestelltenberuf auch in Zukunft eine attraktive Perspektive für junge Menschen bieten.

25. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung

Seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2025/26 wird der junge Mitarbeiternachwuchs nun umfassend auf die späteren beruflichen Aufgaben vorbereitet.

Was sollte zu Beginn der Ausbildung insbesondere beachtet werden, was wäre zu empfehlen:

- Soweit noch nicht geschehen, ist der Ausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Anerkennung und Eintragung vorzulegen.
- Dem Auszubildenden wird die Ausbildungspraxis vorgestellt.
- In einem ersten Unterweisungsgespräch werden Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eingehend besprochen, ebenso die Regelung der Arbeitszeit und der Pausen entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Der Auszubildende sollte, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Berufsschule angemeldet werden.
- In einem weiteren Unterweisungsgespräch werden Sinn und Zweck des Ausbildungsnachweises und der individuelle Ausbildungsplan eingehend erläutert.

- In regelmäßigen Unterweisungsgesprächen mit dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder (mindestens einmal die Woche) werden erste Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen verarbeitet und der praxisnahe Einstieg in die berufsbildgerechte Ausbildung gesucht.
- Innerhalb der Probezeit werden dem Auszubildenden unterschiedliche Arbeiten übertragen, um seine Eignung am Ende der Probezeit hinreichend beurteilen zu können.
- Sollte sich ein vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden ergeben, so sollte der frei gewordene Platz sowohl in der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer eingestellt als auch der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Neubesetzung angeboten werden.

a) Ausbildung und Probezeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn der Berufsausbildung die Vereinbarung einer Probezeit vor. In dieser Zeit sollen Auszubildende/r und Auszubildende/r sorgfältig prüfen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der Eignung und Neigung des Auszubildenden entspricht und eine erfolgreiche Zusammenarbeit abzusehen ist. Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten einfach möglich. Nach der Probezeit gilt das nur noch in Ausnahmefällen. Auch deshalb sollte die Probezeit unbedingt genutzt werden.

Dauer der Probezeit

Das BBiG sieht eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten vor (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Viertel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob auf die Probezeit auch Zeiten einer vorherigen Beschäftigung angerechnet werden können, sodass sie sich entsprechend verkürzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 844/14, PM 59/15) festgestellt, dass ein dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangenes Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Probezeit soll beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an.

Entsprechendes gilt auch bei einer Vorbeschäftigung des Auszubildenden in einem Arbeitsverhältnis. Berufsausbildung und Arbeitsleistung sind nicht gleichzusetzen. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung eines Entgelts schuldet, hat ein Auszubildender sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 Satz 1 BBiG). Verrichtungen hat er nach § 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG nur im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR-127/04 - Urteil vom 16.12.2004).

Probezeit sinnvoll gestalten

Damit es während der Probezeit gelingt, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen, sollte der Auszubildende diese gut planen und gestalten. Nur so kann die Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten beobachtet und die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung beurteilt werden. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind.

Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennenzulernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit das informative Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seinen Leistungsstand und seine Entwicklung reflektieren. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt.

Erleichterte Kündigung

Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 22 Absatz 3 BBiG).

Auch in der Probezeit darf eine Kündigung nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Daneben ist, auch außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit - auch ohne Einhaltung von Fristen - möglich.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken. Bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss die Kammer informiert werden, damit der Vertrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht werden kann.

Freie Plätze melden!

Die freigewordene Stelle sollte der Arbeitsagentur gemeldet werden, damit ein anderer Jugendlicher, der noch einen Ausbildungsplatz sucht, eine Chance erhält. Freie Ausbildungsplätze können auch in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegeben werden. Schwierigkeiten, die mit einem verspäteten Start verbunden sind, lassen sich oft beheben. Hilfestellungen gibt hierzu bzw. Rat erteilt die Kammergeschäftsstelle.

b) Häufige Fehlzeiten gefährden Zulassung zur Abschlussprüfung

Häufige Fehlzeiten in der Berufsschule gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst sowohl die Ausbildung in der Praxis als auch in der Berufsschule. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, die Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Auszubildenden nicht nach und bleiben der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Gleiches gilt auch bei Fehlzeiten in der Praxis. So ist es ebenfalls nicht ausreichend, lediglich die Berufsschule zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden sind nicht zulässig.

c) Kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Muss ein Auszubildender für die Fahrt zur Berufsschule Kosten aufwenden, hat er deshalb keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30.08.2007; Az.: 17 As 969/07).

Das Gericht bestätigte die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und verweist darauf, dass die Bestimmungen des BBiG keine Regelung zur Erstattung von durch den Berufsschulbesuch entstehenden Fahrtkosten enthalten. Ein solcher Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Normen des BBiG ableiten.

Etwas anderes gelte nur, wenn der Auszubildende auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht die nächstliegende oder eine andere als die staatliche Berufsschule besuche.

26. Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah mitteilen

Aus gegebenem Anlass bitten wir unsere Ausbildungskanzleien, dafür Sorge zu tragen, dass uns die Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah mitgeteilt wird.

In letzter Zeit kommt es wiederholt vor, dass die Kammer erst mit der Aufforderung zur Anmeldung für die Zwischenprüfung von der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erfährt.

27. Ausbildung „Steuerfachangestellte/r und Bachelor of Laws“

Der o. a. Ausbildungsgang ist im Sommer 2025 mit 10 Studierenden gestartet. Allerdings bedarf es einer höheren Anzahl von Teilnehmern, um auch weiterhin eine eigenständige Klasse in Brandenburg auszubilden. Diese Form der Ausbildung stellt eine interessante Alternative sowohl für interessierte Bewerber als auch für Kanzleien dar, um eine Ausbildung mit Anspruch und Zukunft zu absolvieren.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es, nach 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als „Steuerfachangestellte/r“ zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien aufnehmen möchten. Zugleich schafft es eine optimale Basis für ein anschließendes Masterstudium und/oder das spätere Steuerberaterexamen. Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für die Kanzleien, qualifizierte Mitarbeiter mit einer hohen Bindung an die Kanzlei zu finden.

Interessierte Kanzleien können auch ab sofort Stellenausschreibungen direkt bei der:

FOM Hochschule für Ökonomie & Management

Unternehmenskooperationen und Studienberatung,
Prof. Dr. Manuela Zipperling,
Geschäftsleiterin des Hochschulzentrums in Berlin
Telefon: 030 318623-0

E-Mail: manuela.zipperling@bcw-gruppe.de

Internet: <https://www.fom.de/de/hochschulbereiche/wirtschaft-und-recht/steuerrecht-ba.html>

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studierende zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können Sie Ihre freien Stellen, z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws, auch kostenlos online unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse>

inserieren.

Hinweis: Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten, müssen Sie (systembedingt), um von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf: <https://www.zahltsichausbildung.de/jobs>.

28. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Folgende Veranstaltungen zur Vorstellung des Ausbildungsberufes wurden durch die Kammergeschäftsstelle wahrgenommen:

a) Teilnahme an der Fachmesse für Ausbildung + Studium „vocatium“ in Potsdam

Am 29.09./30.09.2025 fand in Potsdam die Ausbildungsmesse vocatium statt, eine gute Gelegenheit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie den neuen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

Eine Vielzahl Brandenburger Schüler informierte sich in vorab arrangierten Gesprächsterminen und zahlreichen Spontangesprächen zum Thema Ausbildung und Studium. Schon weit im Vorfeld hatte das Institut für Talententwicklung (IfT) die betreffenden Schüler auf diese Messe vorbereitet. Jeder Jugendliche bekam eine Broschüre in die Hand, in der die 105 Aussteller und ihre Ausbildungsmöglichkeiten aufgelistet waren. Interessierte Jugendliche konnten sich dann verbindlich für ein Gespräch anmelden.

Mit viel Engagement präsentierten die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Claudia Hannig und Frau Nancy Mitrega, den Ausbildungsberuf und führten an beiden Messetagen insgesamt fast 100 umfangreiche Gespräche mit wissbegierigen Jugendlichen.

b) Teilnahme an der Berufswahlmesse „parentum“ in Potsdam

Des Weiteren nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg am 22.11.2025 an der Fach-/Berufswahlmesse „parentum“ teil.

Mit 46 Ausstellern sowie interessierten Eltern und Schülern war auch diese Messe äußerst erfolgreich. Frau Claudia Hannig von der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg hatte hier die Möglichkeit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie den neuen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ 15 interessierten Schülern und deren Eltern vorzustellen.

29. Fachkräftesuche mit dem neuen Ausbildungssignet

Ab sofort steht Ihnen ein neues Logo zur Verfügung, das Ihre Ausbildungsbereitschaft sichtbar macht - gestaltet im Stil der Imagekampagne „#zahltsichausbildung“. Setzen Sie damit ein klares Zeichen für qualifizierten Nachwuchs in Ihrer Kanzlei!

Profitieren Sie von der starken Werbewirkung der bundesweiten Imagekampagne. Das Logo signalisiert deutlich „Wir bilden aus“ - wahlweise auch ergänzt um den Hinweis auf die Kampagne. So unterstützen Sie nicht nur Ihre individuelle Fachkräftesuche, sondern auch das gemeinsame Ziel, den Beruf der/des Steuerfachangestellten noch stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Das Logo ist in verschiedenen Dateiformaten im Mitgliederbereich der Homepage der Kammer abrufbar. Es kann so beispielsweise auf Ihrer Homepage, in Ihrem Social-Media-Auftritt oder auch auf anderem Marketingmaterial verwendet werden.

Nutzen Sie diese Möglichkeit und zeigen Sie: Ausbildung zählt sich aus.

Ausbildungssignet in verschiedenen Dateiformaten

<https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen>.

30. Neue Ausbildungsplatzbörse für den Beruf „Steuerfachangestellte“

Am 18.11.2025 ist die neue Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) an den Start gegangen. Wie viele andere Branchen steht auch der steuerberatende Beruf vor großen Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung. Immer mehr Kanzleien suchen nicht nur nach qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch nach motivierten Auszubildenden. Um dem entgegenzuwirken, stellt die BStBK dem Berufsstand mit der neu gestalteten Ausbildungsplatzbörse für den Beruf „Steuerfachangestellte“ ein wirkungsvolles Werkzeug zur Verfügung, um u. a. offene Ausbildungsplätze gezielt zu besetzen und junge Talente für den vielseitigen und zukunftssicheren Beruf zu gewinnen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater können ab sofort Ausbildungsplätze für den Beruf „Steuerfachangestellte“ - auch im Rahmen eines Studiums oder einer betrieblichen Umschulung – Werkstudentenstellen und verschiedene Praktika inserieren. Die Börse ist kostenfrei und bildet das gesamte Bundesgebiet ab. Das Stellenformular, über das Steuerberaterkanzleien freie Ausbildungsplätze etc. aufgeben können, ist über die Kampagnenseite „GEMEINSAM handeln!“ zu erreichen: <https://initiative-gemeinsam-handeln.de/stellenboerse> und zusätzlich auch über das Antragsportal der Steuerberaterkammern: <https://stbk-antragsportal.de/ausbildungsplatzboerse>.

Das Stellenformular wurde modernisiert und bietet Kanzleien nun vielfältigere Möglichkeiten, sich auf dem Bewerbermarkt zu präsentieren. Es können Kanzleilogo, ein zusätzliches Bild, ein Link auf ein YouTube-Video und auch Social-Media-Profile hinterlegt werden. Zusätzlich kann über einen individuellen Link das Inserat nochmals bei Bedarf überarbeitet werden.

Die Stellen werden interessierten Personen auf <https://www.zahltsichausbildung.de/jobs> ausgespielt. Die

Imagekampagne #zahltsichausbildung mit der gleichlautenden Webseite ist Teil der gemeinsamen Fachkräfteinitiative der BStBK, dem DStV e. V. und der DATEV eG und spricht speziell die Gen Z an. Die Kampagne informiert die junge Zielgruppe über die Vorteile des Ausbildungsberufes „Steuerfachangestellte“ und bietet neben Informationen auch Einblicke in den Berufsalltag von Auszubildenden. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können direkt nach Ausbildungsplätzen, Werkstudentenstellen oder Praktika suchen und u. a. nach Stellenarten, Bundesland und Antrittsbeginn filtern und sich direkt aus der Stellenausschreibung heraus bewerben.

31. Am 23. April 2026 findet wieder der Boys' Day statt!

Der bundesweite Aktionstag zur Berufsorientierung findet am 23. April 2026 erneut statt, um bei der Berufswahl „über den Tellerrand zu schauen“ und sich über Berufe jenseits der häufig von Männern bzw. von Frauen gewählten Bereiche zu informieren. Er richtet sich an Mädchen und Jungen von der 5. bis zur 13. Klasse. Das Angebot stellt Berufe vor, in denen der jeweilige Anteil von Frauen (für den Girls' Day) oder von Männern (für den Boys' Day) unter 40 Prozent liegt. Bei den Steuerfachangestellten liegt der Männeranteil unterhalb der 40 Prozent, daher gehört auch die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten für die Jungen dazu. Um den Anteil der männlichen Auszubildenden - aktuell bei 38,9 % - zu erhöhen, sollte hier verstärkt geworben werden.

Laden auch Sie Schüler von der 5. bis zur 13. Klasse ein, um Ihre Kanzlei und deren Abläufe näher kennenzulernen und für eine Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu begeistern. Das ist die beste Werbung für den Berufsstand. Denn vor allem durch praktisches Erleben erweitern Jugendliche ihr Berufswahlspektrum. Vielleicht lernen Sie ja auch einen interessanten Kandidaten für eine Ausbildung in Ihrer Kanzlei kennen? Tragen Sie Ihre Teilnahme einfach unter <https://www.boys-day.de> ein. Sobald dies erfolgt ist, können sich Schüler bei Ihnen melden, um den Ablauf des Besuchs genauer zu besprechen.

Die Bundessteuerberaterkammer stellt allen Berufsangehörigen ein „Praktikanten-Paket“ mit Hinweisen zur Durchführung von Praktika in der Steuerberaterkanzlei sowie Musterfällen kostenfrei zur Verfügung <https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/aus-und-fortbildung#c518>. Das „Praktikanten-Paket“ bietet sich zudem für weitere Praktika an, um Jugendliche für den Beruf zu begeistern und um Fachkräfte für die Zukunft zu gewinnen.

Zudem zeigt die bundesweite Imagekampagne „#zahltsichausbildung“ von uns als Bundessteuerberaterkammer, der DATEV eG und dem Deutschen Steuerberaterverband e.V., dass die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten nicht nur eine sichere, sondern auch eine vielseitige und spannende Berufswahl ist. Steuerfachangestellte können auch ohne Studium die Steuerberaterprüfung absolvieren. Auf der Kampagnenseite <https://www.zahltsichausbildung.de> finden Jugendliche umfassende Informationen

über den Beruf, eine Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse mit bundesweitem Stellenangebot sowie einen Eignungstest.

Sowohl Jugendliche als auch teilnehmende Einrichtungen und Unternehmen gaben an, mit der Durchführung des Aktionstags sehr zufrieden zu sein. Nehmen auch Sie an diesem Erfolgsmodell teil und begeistern Sie Schüler für den anspruchsvollen und zukunftssicheren Ausbildungsberuf des/der Steuerfachangestellten!

32. DGB-Ausbildungsreport 2025: Steuerfachangestellte auf Platz 1 bei der Ausbildungszufriedenheit

Der aktuelle Ausbildungsreport der DGB-Jugend bringt erfreuliche Neuigkeiten für den Berufsstand: Die Ausbildung zur Steuerfachangestellten zählt nicht nur zu den Top 5 der beliebtesten Ausbildungsberufe, sondern belegt erstmals auch Platz 1 bei der Ausbildungszufriedenheit.

Für den Report wurden zwischen September 2024 und Mai 2025 insgesamt 9.094 Auszubildende aus den 25 laut Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) meistgewählten Ausbildungsberufen des Jahres 2023 befragt. Die Ergebnisse wurden Ende Juli 2025 veröffentlicht.

Besonders beeindruckend: 82,4 Prozent der angehenden Steuerfachangestellten zeigen sich „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“ mit ihrer Ausbildung - ein Spitzenwert, den kein anderer Ausbildungsberuf erreicht. Damit bestätigt sich ein klarer Aufwärtstrend in der Ausbildungsqualität.

Auch in weiteren Kategorien schneidet der Beruf hervorragend ab:

Arbeitszeiten: Mit durchschnittlich nur 1,8 Überstunden pro Woche berichten Auszubildende von den geringsten Mehrarbeitszeiten und der niedrigsten Regelmäßigkeit von Überstunden unter allen 25 untersuchten Berufen.

Vergütung: Auch bei der Ausbildungsvergütung liegt der Beruf über dem Durchschnitt.

Der vollständige DGB-Ausbildungsreport ist auf der Website der DGB-Jugend zu finden.

33. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2026/27

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2026/27 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12./11.12.2026
- mündlicher Teil: Anfang April 2027.

Anmeldeschluss: 15.09.2026

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2027/28

- schriftlicher Teil: 08.12./09.12. und 10.12.2027
- mündlicher Teil: Anfang April 2028

Fortbildungsprüfung 2028/29

- schriftlicher Teil: 13.12./14.12. und 15.12.2028
- mündlicher Teil: Anfang April 2029.

34. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2026

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 14.10.2026
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2026.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 31.08.2026

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

FSB GmbH

Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft

Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030/887193-0
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10
info@fsb-fachinstitut.de

GFS

Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH

Ansbacher Straße 16, 10787 Berlin
Telefon: 030/23634999
Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16
steufa@gfs.eu

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

35. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse 2025

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2025 wurde am 15.10.2025 in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 01.12.2025 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden dabei folgende Ergebnisse erzielt:

Teilnehmeranmeldungen	6	
Rücktritt vor schriftl. Prüfung	1	
bestanden	4	80 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	1	25 %
Note 4	3	75 %
nicht bestanden	1	20 %
davon schriftlich	1	
davon mündlich	0	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Hans Bossin, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Böhm, Ingmar

Rahmich, Melanie

Kasiske Silke

Velten, Melanie.

Die Ergebnisse der in diesem Jahr durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen wiederum, dass dieser Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

36. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2026

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 25.03.2026
- mündlicher Teil: Anfang Juni 2026.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 15.01.2026.

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Land-und-Forstwirtschaft> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft werden nach unserer Kenntnis von folgender Institution angeboten:

HLBS-Informationsdienste GmbH
Engeldamm 70
10179 Berlin
Telefon: 030/200896770
E-Mail: info@hlbs.de

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Die Vollmachtsdatenbank wird neu – moderner, schneller, komfortabler

Die von der BStBK betriebene Vollmachtsdatenbank (VDB) erhält eine umfassende technische Modernisierung und eine vollständig neue Oberfläche.

Unser Ziel: Ihre täglichen Abläufe noch effizienter und sicherer zu machen – mit klarem Design, verbesserter Performance und hilfreichen Funktionen für die Praxis.

Das ist neu

- **Neue Oberfläche & Navigation:** Schlankes Design, klare Strukturen und schnellere Wege zu den wichtigsten Funktionen.
- **Bessere Performance:** Spürbar schnellere Ladezeiten und stabilere Prozesse – auch bei hoher Auslastung.
- **Komfortfunktionen:** Optimierte Such- und Filtermöglichkeiten, verbesserte Übersicht über Vollmachten und Berechtigungen.
- **Barrierearme Nutzung:** Verbesserte Lesbarkeit und Bedienbarkeit.

Sicherheit & Verlässlichkeit

Datenschutz und Datensicherheit haben für uns höchste Priorität. Mit der Modernisierung stärken wir die technischen Schutzmechanismen und schaffen die Grundlage für zukünftige Weiterentwicklungen – damit die VDB auch langfristig ein verlässlicher Baustein Ihrer digitalen Kanzleiprozesse bleibt.

Moderate Preisanpassung je Vollmacht

Um den dauerhaft hohen Qualitäts-, Sicherheits- und Service-Standard der VDB zu sichern, passen wir die Preise maßvoll an. Seit dem Start der VDB im Jahr 2014 wurde die Vergütung unverändert gelassen. Die nun vorgesehene Anpassung reagiert auf die deutlich gestiegenen Anforderungen an Betrieb, Sicherheit und Weiterentwicklung –

ohne den Grundsatz eines fairen und wirtschaftlichen Preismodells aufzugeben.

- Die Preisanpassung erfolgt je Vollmacht und bleibt moderat.
- Transparenz ist uns wichtig: Die neuen Konditionen haben wir rechtzeitig vor dem Wirksamwerden an alle VDB-Nutzer übersandt

Was bleibt

- Bewährte Funktionen und hohe Servicequalität bleiben erhalten.
- Bestehende Vollmachten und Einstellungen werden selbstverständlich übernommen.

Unterstützung & Kontakt

Bei Fragen zur neuen Oberfläche oder zur Preisanpassung unterstützt Sie unser Support-Team gerne.

Kontakt: service@bstbk-vollmachtsdatenbank.de

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 27.10.2025)

38. Geplante Umsetzung des § 122a AO nF in der Vollmachtsdatenbank – Elektronische Bescheidbekanntgabe als grundsätzlicher Bekanntgabeweg ab 2026

Ab 1. Januar 2026 gilt der § 122a AO, welcher die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden regelt, in einer neuen Fassung.

Während bisher Steuerbescheide nur mit Einwilligung des Beteiligten bzw. des Steuerberaters elektronisch bekanntgegeben wurden, sollen künftig Steuerbescheide grundsätzlich elektronisch mittels Bereitstellung zum Datenabruf bekannt gegeben werden. Voraussetzung für die elektronische Bescheidbekanntgabe an den Steuerberater ist nach wie vor, dass diesem eine Bekanntgabevollmacht erteilt und diese in der VDB hinterlegt wurde.

Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung per E-Mail über die Abrufmöglichkeit zu benachrichtigen. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

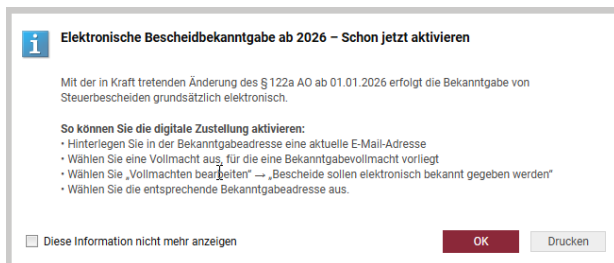
Ist hingegen weiterhin eine postalische Bekanntgabe gewünscht, so muss diese gesondert beantragt werden. So wie bisher die Einwilligung in die elektronische Bescheidbekanntgabe in der VDB erfolgte, soll zukünftig der Antrag auf postalische Bescheidbekanntgabe auch elektronisch möglich sein.

Sind Sie derzeit nicht zur Bescheidbekanntgabe bevollmächtigt, so werden Bescheide auch nach dem 1. Januar 2026 dem Mandanten zugestellt.

Nutzen Sie derzeit bereits die elektronische Bescheidbekanntgabe an Ihre Kanzlei, so ändert sich für Sie nichts. Bitte prüfen Sie trotzdem, ob sämtliche Bekanntgabeadressen aktuell sind.

Sind Sie derzeit bevollmächtigt, Bescheide für Ihre Mandanten zu empfangen, aber erhalten diese postalisch, so sind Sie von der Änderung betroffen. Leider ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, wie der Antrag auf postalische Bescheidbekanntgabe technisch umgesetzt werden kann. Bitte informieren Sie sich in diesem Fall über die elektronische Bekanntgabe und verfolgen Sie aufmerksam die weitere Umsetzung. Die BStBK wird aktuelle Informationen dazu auch auf der VDB-Themenseite veröffentlichen.

Derzeit wird in der VDB eine entsprechende Mitteilung geschaltet. In dieser werden die Nutzer auf die Änderung hingewiesen und darüber informiert, wie eine aktuelle E-Mail-Adresse als elektronische Bekanntgabeadresse hinterlegt werden kann:



Die BStBK setzt sich gegenüber der Finanzverwaltung für eine Lösung im Sinne des Berufsstandes ein. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie informiert.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 7. Oktober 2025)

39. Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und des Merkblatts zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen nach § 80 AO

Das BMF wird voraussichtlich ab dem 4. Dezember 2025 das u. a. für die Vollmachtsdatenbank zu verwendende Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen sowie das dazugehörige Merkblatt zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen neu fassen. Die Neufassung entspricht dem Muster, das bereits mit BMF-Schreiben vom 27. März 2025 veröffentlicht, mit BMF-Schreiben vom 24. April 2025 aber in seiner Anwendung verschoben wurde.

Die Neufassung enthält zwei wesentliche Änderungen:

- Künftig muss, sofern der Vollmachtgeber wirtschaftlich tätig ist, auf dem Vollmachtsmuster die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) mit angegeben werden.
- Das Beiblatt zum amtlichen Vollmachtsformular zur Vollmachtsdatenbank nach § 80 a Abs. 1 AO entfällt.

Stattdessen ist auf dem amtlichen Vollmachtsformular künftig der Hinweis angebracht, dass weiterhin die Angabe der Steuernummern im Datensatz erforderlich ist.

Vollmachten, die auf Grundlage des bisher anzuwendenden amtlichen Musters erteilt wurden, gelten grundsätzlich unverändert weiter.

In der VDB wird das Eingabefeld für die W-IdNr. zeitgleich zur Anwendbarkeit des neuen Musters zur Verfügung gestellt.

Die neuen Muster und weitere aktuelle Informationen finden Sie ab dem 4. Dezember 2025 auf der Themenseite VDB der BStBK: <https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank>

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 01.12.2025)

40. Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen aktualisiert

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat der Bundessteuerberaterkammer mitgeteilt, dass im Internet kürzlich die Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen aktualisiert wurden.

Es wurde ein Anhang zur Anlage 2 beigelegt, der eine Absprache der Länder zu den Rückzahlungskonditionen regelt. In diesem Anhang wurden einige Grundsätze zur Niederschlagung von Rückforderungen festgelegt.

An den inhaltlichen Bedingungen der Programme gibt es keine Änderung.

Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen finden Sie unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/Infothek/Rechtsgrundlagen/Vollzugshinweise>.

(Quelle: aus KM 4/2025 der StBK Stuttgart, S. 17)

41. E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 vom 1. April 2025

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass das Bundesministerium für Finanzen das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.9) als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG mit Schreiben vom 10. Juni 2025 veröffentlicht hat.

Die Version 6.9 ist grundsätzlich für E-Bilanzen der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Es wird nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026 verwendet wird.

Das BMF-Schreiben „E-Bilanz; Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 vom 1. April 2025“ vom 10. Juni 2025 finden Sie unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Service/Publikationen/BMF-Schreiben/BMF-Schreiben vom 10.06.2025>.

(Quelle: aus KM 4/2025 der StBK Stuttgart, S. 18)

42. Neuer IDW-Standard 16 zur Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG

Das IDW hat einen neuen Standard IDW S 16 erarbeitet und im September 2025 verabschiedet. Der neue Standard nimmt den § 1 StaRUG als Ausgangspunkt, mit dem für alle haftungsbeschränkten Unternehmen die Pflicht statuiert wurde, eine Krisenfrüherkennung und ein Krisenmanagement einzuführen. Er richtet sich erstmals nicht primär an die Wirtschaftsprüfer, sondern an die Geschäftsleiter der Unternehmen, bei denen die Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement gesetzlich verortet ist (Tz. 3 IDW S 16).

Die Kernaussage des IDW S 16 ist laut IDW, dass die Anforderungen des § 1 StaRUG mit einer angemessenen Unternehmensplanung und einem angemessenen Planungsprozess erfüllt werden können. Im Fokus steht dabei die Anwendbarkeit auch für kleinere haftungsbeschränkte Unternehmen. Auch in einer vereinfachten Planung seien jedoch Vermögens-, Finanz- und Ertragsentwicklungen zu berücksichtigen (Tz. 64 IDW S 16).

Für Steuerberater ergeben sich weder aus § 1 StaRUG noch aus dem IDW S 16 neue Berufspflichten. Daran ändert auch die Aussage des IDW nichts, nach der der neue Standard auch für Berufsträger mit (Annex)Kompetenz zur Rechtsberatung (insb. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) von Relevanz ist, die von den Geschäftsleitern zur Beratung oder Beurteilung der Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG hinzugezogen werden (Tz. 5 IDW S 16).

Steuerberater können sich von ihren Mandanten mit der Erstellung einer integrierten Unternehmensplanung beauftragen lassen, die im Rahmen der Krisenfrüherkennung genutzt wird, oder eine vom Management erstellte Planung auf Plausibilität überprüfen. Die Pflicht zur Krisenfrüherkennung geht jedoch auch in einem solchen Fall nicht auf sie über, sondern verbleibt allein bei den Geschäftsleitern der haftungsbeschränkten Unternehmen. Anderes ergibt sich auch nicht aus § 102 StaRUG.

43. Zur Haftung des Steuerberaters bei Beratung in Zusammenhang mit Coronahilfen (sog. Dezemberhilfe)

BGB §§ 675, 280 Abs. 1

1. Erteilt ein Steuerberater gegenüber einem Mandanten über das Dauermandat hinaus eine Auskunft über dessen Berechtigung zum Bezug der sog. Dezemberhilfe,

wird das Mandat erweitert und muss diese Auskunft vollständig und richtig sein. (Ls. n. aml.)

2. Der Steuerberater muss sich über die Änderung von Richtlinien informieren, die für den Gegenstand der Mandatserweiterung von Bedeutung sind. (Ls. n. aml.)

OLG Bamberg, Hinweisbeschl. v. 19.12.2024 – 3 U 85/24e; Volltext in BeckRS 2024, 48869

(Quelle: aus DStR 45/2025, S. 2631 ff.)

44. Haftung des Steuerberaters für entgangene Erstattungszinsen

BGB § 280; UStG §§ 13b, 27 Abs. 19; AO § 233a

Ein Steuerberater muss sich über Gesetzesänderungen und deren Konsequenzen kundig machen. Zumindest die Kenntnis entsprechender Bundestagsdrucksachen zu der Thematik kann erwartet werden. (Ls. n. aml.)

OLG Nürnberg, Urt. v. 9.4.2025 – 12 U 1004/21, rkr.; Volltext in BeckRS 2025, 17410

(Quelle: aus DStR 42/2025, S. 2446 ff.)

45. Fehlende Befangenheit eines Sachverständigen im Gebührenstreit

Wird ein Sachverständiger mit der Erstellung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zur Frage der Angemessenheit der von der Klägerin gegenüber dem Beklagten geltend gemachten Gebühren beauftragt, obliegt dem Sachverständigen die Entscheidung darüber, welche Unterlagen er für die Erstellung seines Gutachtens benötigt.

Dass sein Gutachten zu nachteiligen Ergebnissen für den Beklagten führt, kann nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen.

(LG Münster, Beschl. v. 23.1.2025 – 5 T 502/24, rkr., BeckRS 2025, 22816)

(Quelle: aus DStR-Aktuell, S. IX)

46. Haftung im Lohnbuchhaltungsmandat – Keine Berücksichtigung von Rentenanwartschaften bei Schadensbemessung

BGB § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 2

Sozialversicherungsrechtliche Nachzahlungsbeträge der GmbH für die fehlerhaft im Rahmen der Lohnbuchhaltung als sozialversicherungsfrei eingestuften Gesellschafter-Geschäftsführer kommen als Schaden der Gesellschaft in Betracht. Etwaige Vorteile der Gesellschafter-Geschäftsführer sind für den im Rahmen der Schadensermittlung anzustellenden Gesamtvermögensvergleich im Wege einer konsolidierten Schadensbetrachtung einzubeziehen. Der Barwert der vom Gesellschafter-Geschäftsführer erworbenen Rentenanwartschaften ist kein zu berücksichtigender Vorteil. (Ls. n. aml.)

LG Stuttgart, Urt. v. 4.6.2025 – 27 O 280/24, rkr.; Volltext in BeckRS 2025, 11905

(Quelle: aus DStR 39/2025, S. 2278 ff.)

47. Erfordernis eigenverantwortlicher Fristenkontrolle durch Berufsträger

Eine unverschuldete Versäumung der Revisionsbegründungsfrist liegt nicht vor, wenn der mit der Bearbeitung des Falls betraute Berufsträger am Tag des Fristablaufs tätig wird, den Ablauf der Frist bei der Bearbeitung nicht prüft und es deshalb unterlässt, an diesem Tag noch mögliche fristwahrende Handlungen auszuführen. Das Gericht hat deshalb nicht Wiedereinsetzung in die versäumte Revisionsbegründungsfrist gewährt und die Revision der Klägerin als unzulässig verworfen.

BFH, Beschl. v. 9.9.20205 – VIII R 9/25, NV, BeckRS 2025, 24660)

(Quelle: aus DStR 41/2025, S. XIV)

48. Wiedereinsetzung bei Verletzung prozessualer Fürsorgepflicht durch das Gericht (Versand vom falschen beA)

Der VII. Zivilsenat des BGH hat im Anschluss an die Rechtsprechung des VI., IX. und XII. Zivilsenats entschieden, dass ein elektronisches Anwaltspostfach (beA) versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht ist, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt.

Ist eine Berufung unter Verstoß gegen § 130a Abs. 3 ZPO eingelegt worden, sei dem Kläger aber dann Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn sie geboten ist, weil das Gericht seine prozessuale Fürsorgepflicht verletzt hat. Eine Partei dürfe grundsätzlich darauf vertrauen, dass ihre Schriftsätze alsbald nach ihrem Eingang bei Gericht zur Kenntnis genommen werden und offensichtliche äußere formale Mängel dabei nicht unentdeckt bleiben.

Bei Unterbleiben eines gebotenen Hinweises durch das Gericht sei der Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Mit Blick auf den Transfervermerk einschließlich des darin enthaltenen „vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises“, bestehe eine einfache und wenig Zeitaufwand erfordernde Möglichkeit zu prüfen, ob ein aus einem beA versandter Schriftsatz einfach elektronisch signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht wurde. Hierzu gehöre für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch die Prüfung, ob die Person, die das Dokument elektronisch signiert hat, mit derjenigen identisch ist, die Inhaberin des beA ist.

(BGH, Beschl. v. 20.8.2025 – VII ZB 16/24, BeckRS 2025, 24586)

(Quelle: aus DStR 41/2025, XIV)

V. Europafragen/Verschiedenes

49. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 29.10.2025 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- Berufsrecht

Whistleblower-Richtlinie: Unser Berufsgeheimnis schützen

- Steuerrecht

BStBK nimmt zum 28. Regime Stellung

- German Tax Advisers: Politische Gespräche in Brüssel

- ETAF

Kroatische Steuerberaterkammer Vollmitglied der ETAF

Save the Date: ETAF-Berufsrechtskonferenz am 9. Dezember

Diese EU-Informationen sind auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

50. INQA-Coaching für Steuerberater/innen

Die Digitalisierung der Arbeitswelt schreitet in großen Schritten voran. Das kann herausfordernd für Ihre Kanzlei sein, bringt aber auch jede Menge Chancen mit sich. Genau hier setzt das Beratungsprogramm INQA-Coaching des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an: Mit einem professionellen Coach schauen Sie auf die Herausforderungen in Ihrer Kanzlei und finden passgenaue Lösungen. Dabei nutzen Sie die Chancen der Digitalisierung, etwa um Arbeitsabläufe zu verbessern oder neue Geschäftsideen umzusetzen.

INQA-Coaching richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, unabhängig von der Branche. Bis zu 12 Coaching-Tage werden gefördert, 80 Prozent der Kosten übernommen. INQA steht für Initiative Neue Qualität der Arbeit. Finanziert wird INQA aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Förderzeitraum: 2023–2027.

Ein Flyer erklärt Ihnen das Programm auf einen Blick. Ausführlichere Informationen erhalten Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Hier finden Sie auch das Praxisbeispiel „Wenn zwei Kanzleien ein Team werden: INQA-Coaching beim Steuerhaus Kiel“.

Auf der INQA-Coaching-Karte können Sie eine INQA-Beratungsstelle in Ihrer Nähe suchen sowie alle autorisierten INQA-Coaches finden. In der Erstberatung werden alle Fördervoraussetzungen unkompliziert geklärt und der Einstieg in das Programm organisiert.

(Quelle: aus KM 3/2025 der StBK Köln, S. 37)

51. Workshoptermine der Offensive Mittelstand für 2026

Die Offensive Mittelstand (OM) bietet auch für 2026 wieder Termine an, in denen Steuerberater den INQA-Unternehmenscheck „Guter Mittelstand“ kennenlernen und damit ein Instrument für einen einfachen Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung von KMU an die Hand bekommen. Auch weitere Produkte der OM können von Steuerberatern für die Beratung genutzt werden und zur Stärkung der Mandantenbindung beitragen.

Die Termine für die jeweils zweistündigen Online-Workshops 2026 liegen im März, Juni, August und November. Genaueres und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:

<https://app1.edoobox.com/M-G-V/Seminar%20f%C3%BCr%20Steuerberatende?edref=m-g-v>

Teilnehmer der Veranstaltung werden im Anschluss für zwei Jahre in der OM-Beraterdatenbank mit ihren Beratungsschwerpunkten gelistet. Um nach den zwei Jahren weiterhin OM-Berater zu bleiben, ist ein Erfahrungsaustausch in einem Re-Autorisierungsworkshop erforderlich. Termine dafür finden Sie ebenfalls unter dem genannten Link.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 19. November 2025)

52. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2025 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

3. Juli 2025

4. Sitzung der Projektgruppe

„VDB in der Sozialversicherung“, Berlin

Unter der Leitung von Karl-Heinz Bonjean, Mitglied des Präsidiums der BStBK, wurden im Rahmen der 4. Projektgruppensitzung insbesondere der Eingangsprozess der Vollmachtsdatenbank im Detail sowie die Änderung/Löschung und Historisierung der Vollmachtsdaten erörtert. Die BStBK stellte den Registrierungsprozess für Steuerberater und die Einbindung der Berufsregister der 21 StBK dar.

8. Juli 2025

Fachgespräch „Arbeitnehmerpaket“

der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Berlin

Die BStBK hat sich zum Arbeitnehmerpaket aus steuersystematischer Sicht geäußert. Insbesondere gilt es aus Sicht der BStBK, die im Koalitionsvertrag angekündigte Steuervereinfachung durch Typisierungen, Vereinfachungen und Pauschalierungen mit Nachdruck zu verfolgen.

9. Juli 2025

Workshop UAG „Technik xml“ beim BMAS, Berlin

Das BMAS lud Vertreter der Sozialversicherungsträger sowie Anwender der elektronischen Meldeverfahren zu einem Workshop ein. Ziel der Veranstaltung war es, den aktuellen Stand der Umsetzung der XML-basierten Meldeverfahren zu evaluieren und zu beurteilen, ob sich dieses Verfahren grundsätzlich bewährt hat. Da die BStBK gemeinsam mit der VDB SV künftig ebenfalls an den elektronischen Meldeverfahren beteiligt sein wird, nahm sie an dem Workshop teil. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Umstellung auf XML-basierte Verfahren insgesamt als zu aufwendig eingeschätzt wird. Stattdessen wurde empfohlen, neue Verfahren – wie die VDB SV – unter Nutzung des XML-Standards als Datenaustauschformat vorzusehen.

15. Juli 2025

Austausch mit dem Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (VID), Berlin

Im Rahmen des Antrittsbesuchs des neuen Geschäftsführers des VID, Dr. Andreas Kästner, wurde insbesondere die Frage der Schaffung eines neuen Berufsrechts für Insolvenzverwalter erörtert. Offen ist, ob das BMJV an dem noch in der letzten Legislatur fertiggestellten Referentenentwurf festhält und diesen mit dem Ziel der Gründung einer neuen Kammer für Insolvenzverwalter veröffentlichen wird.

16. Juli 2025

73. Sitzung des Ausschusses 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert beschäftigten sich die Ausschussmitglieder mit dem Thema Künstliche Intelligenz (KI). Es wurde u. a. der Status quo der KI-Strategie der StBKn vorgestellt und beschlossen, einen KI-FAQ für den Berufsstand zu erarbeiten.

21. Juli 2025

Sitzung des AK „Verhaltensregeln, Datenschutz“, Videokonferenz

In der gemeinsamen Sitzung der BStBK und des DStV wurden aktuelle Themen, die in die gemeinsamen Datenschutzhinweise einfließen, erörtert. Zudem wurde der aktuelle Stand zu einem etwaigen Beschäftigtendatenschutz sowie der datenschutzkonforme Umgang mit KI in Kanzleien besprochen.

23. Juli 2025

XBRL Sitzung AG HGB-Taxonomie, Videokonferenz

In der Sitzung wurde u. a. aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen und über den Stand der Taxonomie-Version 6.9 berichtet. Daneben wurden organisatorische Fragen in Bezug auf die Taxonomie-

Version 6.10 geklärt und über den neu veröffentlichten Referentenentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes diskutiert.

23. Juli 2025

8. Treffen des BMF und der Bundesberufskammern zur Geldwäscheprävention, Videokonferenz

Mittlerweile zum achten Mal lud das BMF am 23. Juli 2025 die Bundesberufskammern zum Thema „Geldwäscheprävention“ ein. Neben der BStBK nahmen auch die BRAK und die BNotK an dem Treffen teil. Auf der Tagesordnung standen dabei der gemeinsame Austausch zum Sachstand des seitens des BMF geplanten Gesetzgebungsverfahrens in der aktuellen Legislatur, insbesondere die Umsetzung des EU-Geldwäschepakets und die Gründung eines Bundesamts für die Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF 2.0), die Arbeitsaufnahme der AMLA, der Erlass der delegierten Rechtsakte durch die EU-Kommission und die AMLA sowie die seitens des BMF geplante Neufassung der Jahresstatistiken nach § 51 Abs. 9 GwG ab dem Berichtszeitraum 2026.

28. Juli 2025

Austausch mit dem BMF zu dem Einsatz von Tax CMS bei Verrechnungspreisen, Berlin

Auf Anregung der BStBK fand ein weiterer Gedankenaustausch mit dem BMF zum Einsatz von Tax CMS statt. Diskutiert wurde u. a., wie digital ein Steuerkontrollsystem ausgestaltet sein müsste, um von der Finanzverwaltung akzeptiert zu werden, und was „digital“ genau bedeute. Als eine denkbare Erleichterung im Bereich der Verrechnungspreise wurde eine Abmilderung der Dokumentationsanforderungen genannt. Um das Thema Tax CMS in die Fläche zu tragen, wurde ein Vortrag der BStBK bei der Bundesfinanzakademie in Aussicht genommen. In weiteren Gesprächen mit dem BMF sollen außerdem auch Vertreter aus den Referaten Umsatzsteuer und Lohnsteuer hinzugezogen werden.

28. Juli 2025

20. Sitzung des VDB-Steuerungskreises, Videokonferenz

Unter der Leitung von Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK, sowie Teilnahme der Präsidialmitglieder Dr. Dieter Mehnert und Karl-Heinz Bonjean fand sich der Steuerungskreis VDB zu seiner 20. Sitzung zusammen. Neben der Präsentation aktueller Zahlen zur VDB St waren auch die Kontingentierung, die zukünftige Ausgestaltung der VDB St anlässlich deren Neuprogrammierung und die aktuell stattfindende fachliche Konzeption der VDB im Sozialversicherungsrecht Thema.

4. August 2025

Gespräch BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab mit MdB Prof. Dr. Matthias Hiller, Neuffen

In dem Gespräch tauschte sich Prof. Dr. Hartmut Schwab mit Prof. Dr. Matthias Hiller zu aktuellen steuer- und berufspolitischen Themen aus.

5. August 2025

50. Sitzung des Ausschusses 30 „Steuerberaterprüfung, Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierte der Ausschuss das Schreiben des BMF zum weiteren Vorgehen in der Reform der Steuerberaterprüfung bzw. die darin mitgeteilten, von den Steuerabteilungsleitern der Länder befürworteten Punkte. Der Ausschuss analysierte kritisch den Inhalt des Schreibens und zeigte auf, in welchen Punkten noch Klarstellungsbedarf bestehe.

6. August 2025

Arbeitskreis „Umsetzung BVaDiG“, Videokonferenz

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährleistung der bundeseinheitlichen Festlegung und Veröffentlichung der Feststellungsinstrumente zwischen den StBKn als zuständige Stellen wurde in der Arbeitskreissitzung beraten. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erarbeitet zudem eine Musterregelung für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50c Abs. 4 BBiG (Validierungsverfahren). Dieser Entwurf wurde ebenfalls beraten.

7. August 2025

Gespräch BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab mit Dr. Rolf Bösing, Staatssekretär im BMF und Annette Wagner, Steuerabteilungsleiterin, Berlin

Prof. Dr. Hartmut Schwab nutzte das Gespräch mit Dr. Rolf Bösing und Anette Wagner um die Position der BStBK zum Fremdbesitzverbot zu erläutern. Weitere aktuelle steuer- und berufspolitische Themen waren Gegenstand des Austauschs.

12. August 2025

121. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Videokonferenz

Der Ausschuss unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein befasste sich mit Überlegungen zur Reform der Regelung zum Praxisabwickler. Auch standen Vorschläge des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“ des DWS-Instituts auf der Tagesordnung.

14. August 2025

Fachgespräch zum Entwurf des IDW-Standards „Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG (IDW ES 16), Videokonferenz

Auf Einladung des IDW nahm die BStBK am Fachgespräch zum IDW ES 16 teil. Adressaten des Standards sind die Geschäftsführer haftungsbeschränkter Unternehmen. Es wurde u. a. kontrovers diskutiert, ob von kleinen Unternehmen in Bezug auf Risikofrüherkennungssysteme dasselbe verlangt werden könne wie von großen. Der Entwurf des Standards sieht dazu eine Skalierbarkeit dieser Systeme vor. Ebenfalls diskutiert wurde, in welchem Verhältnis der Standard zu § 102 StaRUG stehe, der Anforderungen an die Ersteller von Jahresabschlüssen normiert.

18. August 2025

Austausch mit DER BUNDESANZEIGER zur Wallet-Lösung/Prototyp, Videokonferenz

Die BStBK stellt mit der Steuerberaterplattform bereits eine Identitätslösung für den Berufsstand bereit. Zusammen mit dem Bundesanzeiger Verlag wurden kommende Identitätsverfahren mit der EUDI-Wallet erörtert. Insbesondere die Nutzungsmöglichkeiten und die Konzepte einer möglichen Business-/Organisationswallet wurden erörtert.

19. August 2025

Gespräch BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab mit BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels, Berlin

Bei dem Austausch der Präsidenten von BStBK und BRAK standen aktuelle berufspolitische Themen im Vordergrund.

20. August 2025

Gespräch mit LfSt Bayern zur Anpassung § 122a AO, Videokonferenz

Die Änderungen zum Jahressteuergesetz sehen mit dem novellierten §122a AO eine ausschließlich digitale Bescheidbekanntgabe vor. Diese gesetzliche Regelung hat wesentliche Konsequenzen auf die Vollmachtsdatenbank der BStBK, die einen erheblichen Datenbestand beinhaltet und entsprechend migriert werden muss. Die Lösungsmöglichkeiten wurden zusammen mit der DATEV eG als technischem Dienstleister sowie mit dem LfSt Bayern besprochen. Die BStBK bekräftigte den pragmatischen Ansatz einer adäquaten Umsetzungsfrist und Nachbesserung durch das BMF.

20. August 2025

Austausch mit Digitalservice GmbH des Bundes zur Kommunikationsplattform, Videokonferenz

Die Digitalservice GmbH ist als Softwareentwicklungshaus des Bundes mit vielen Softwareentwicklungsprojekten der öffentlichen Verwaltung betraut. Um der Digitalservice GmbH die besonderen Anforderungen des steuerberatenden Berufs darzustellen, fand am 20. August 2025 ein Austausch statt. Insbesondere in Verfahren der elektronischen Justiz wollen die Digitalservice GmbH und die Digitalisierungsabteilung der BStBK zukünftig einen engeren Austausch pflegen, um die Anforderungen der Steuerberater adäquat umzusetzen.

20. August 2025

Gespräch zwischen BStBK und Dr. Christoph Kuhn (BMF), Berlin

Am 20. August 2025 waren der Präsident der BStBK, Prof. Dr. Hartmut Schwab, und Dr. Holger Stein, Präsidialmitglied der BStBK, zu einem Gespräch bei Dr. Christoph Kuhn, dem neuen Referatsleiter VII A 5 (Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – nationale und europäische Regulierung und Aufsicht) im BMF. Gegenstand des gemeinsamen Gesprächs waren die Umsetzung des Art. 52 der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie („Aufsicht über der Aufsicht“), die delegierten Rechtsakte der AMLA auf der Grundlage des EU-Geldwäschepakets sowie die BAGen als Verpflichtete nach dem GwG.

28. August 2025

Austausch der Bundesberufskammern zur Geldwäschebekämpfung, Videokonferenz

Am 28. August 2025 trafen sich die Bundesberufskammern zum gemeinsamen Austausch hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen zur Umsetzung des EU-Geldwäschepakets durch die EU-Kommission und die AMLA. Auf der Tagesordnung standen dabei insbesondere der Austausch zum AMLA-Fragebogen, die delegierten Rechtsakte der EU-Kommission/AMLA – hier vor allem die RTS Risk – sowie die Auswertung des 8. Treffens des BMF mit den Bundesberufskammern am 23. Juli 2025.

1. September 2025

5. Sitzung der Projektgruppe „VDB in der Sozialversicherung“, Berlin

Karl-Heinz Bonjean, Präsidialmitglied der BStBK, begrüßte zur 5. Sitzung der Projektgruppe die Träger der Sozialversicherung. Im Fokus der Sitzung standen verschiedene Fragen zur Konkretisierung des Ausgangsprozesses der Vollmachtsdatenbank, eine mögliche ITSG-Zertifizierung, aber auch die elektronische Kommunikation bzw. Nachnutzung in der VDB SV.

5. September 2025

21. Sitzung des Steuerungskreises Steuerberaterplattform, Videokonferenz

Im Steuerungskreis wurde der aktuelle Entwicklungsstand erörtert und hier insbesondere die neue Version der SAFE-Suche, die noch in diesem Jahr bereitgestellt werden soll. Darüber hinaus wurde eine Umsetzungsankündigung von Vereinheitlichungen von Postfachinfrastrukturen der FITKO besprochen, die eine größere Auswirkung auf das beSt haben könnte. Diese Entwicklung wird weiter beobachtet.

10. September 2025

Jahresarbeitsgespräch mit dem Betriebsprüfamt der DRV Bund, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean setzte die seit 1998 bestehende Tradition des jährlichen Austauschs mit Vertretern des Betriebsprüfamtes der Deutschen Rentenversicherung Bund fort. Diskutiert wurden Aktuelles in der Betriebsprüfung, die Vollmachtsdatenbank der Steuerberater im Bereich der Sozialversicherung (VDB SV) und die Weiterentwicklung der euBP.

10. September 2025

Jahresarbeitsgespräch mit der DGUV, Berlin

Im Rahmen des Jahresarbeitsgesprächs mit der Dachorganisation der Unfallversicherungsträger, der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, erörterte BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean Aktuelles aus der Prüfung der Unfallversicherung, den Service Online-Vergabe Unternehmensnummer der DGUV, aber auch Fragen der unterjährigen Meldung des digitalen Lohnnachweises beim Wechsel des Steuerberaters. Thema war auch die Umsetzung der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung.

15. September 2025

2. VDB-Betreiber-Dialog, Fachsoftwarehersteller zur VDB-Schnittstelle

Unter der Leitung der BStBK fand der 2. VDB-Betreiber-Dialog als Austauschformat zwischen der BStBK und den

Fachsoftwareherstellern, die eine Schnittstelle zur VDB betreiben, statt. Neben Neuerungen und technischen Updates wurden die Änderung des § 122a AO zum 1. Januar 2026 und die Modernisierung der VDB zum gleichen Datum erläutert und diskutiert und es wurde zu einer offenen Fragerunde eingeladen.

15. September 2025

3. Sitzung der Dig Ident Expertengruppe, BMWK, Videokonferenz

Die BStBK nahm regelmäßig an einem Expertenaustausch unter Federführung des BMWK zum Thema digitale Organisationsidentitäten (Business Wallet) teil. Erreicht hat die Expertengruppe ein Bewusstsein über die Notwendigkeit einer solchen Lösung in allen Ressorts. In der 3. Sitzung wurde nun die Fortsetzung der Arbeit im Ministerium für Digitales und Staatsmodernisierung bekannt gegeben. Die BStBK nimmt weiterhin an Workshops und Expertenrunden teil.

16. und 17. September 2025

AWV-Arbeitskreis „Umsatzsteuer“, Nürnberg

Am 16. und 17. Oktober 2025 fand in Nürnberg eine Sitzung des AWV-Arbeitskreises Umsatzsteuer statt. Themen waren neben der E-Rechnung, u. a. die Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft und die Versicherungssteuer.

17. September 2025

Erfahrungsaustausch FAIT, Videokonferenz

Eine Auswertung und Rückschau der Prüfungskampagne 2025 erfolgte unter der Moderation der StBK Berlin. Zudem wurden der Ablaufplan für die nächste Prüfungskampagne beschlossen und Themen der StBKn erörtert.

17. September 2025

Fachgespräch „Staatsmodernisierung jetzt“: EUDI-Wallet einsatzbereit machen, Berlin

Auf Einladung der Bundestagsabgeordneten Ralph Brinkhaus MdB und Dr. Markus Reichel MdB diskutierten Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung über die Umsetzung des europäischen Großvorhabens „EUDI Wallet“. Die BStBK konnte im Rahmen des sog. Business-Wallets die für den Berufsstand der Steuerberater relevanten Use Cases präsentieren, die digitale Steuerberateridentität sowie den Vollmachtsnachweis zum Handeln im digitalen Ökosystem in einer Business-Wallet zu speichern und so das Legitimieren gegenüber Behörden, Gerichten, SV-Trägern oder auch Banken und Versicherungen zu vereinfachen.

19. September 2025

Fachgespräch der CDU/CSU AG Finanzen „Fremdbesitzverbot von Steuerberatungsgesellschaften“, Berlin

Auf Einladung von Fritz Güntzler, MdB, fand das Fachgespräch zum Fremdbesitzverbot statt. Prof. Dr. Hartmut Schwab vertrat dabei die Position der BStBK und setzte sich für den Erhalt des Fremdbesitzverbotes ein.

23. September 2025

Symposium „Lohn im Fokus“, Berlin

Die BStBK hat am 23. September 2025 ihre Veranstaltungsreihe „Lohn im Fokus“ in Berlin unter dem Titel „Lohn einfach machen – Optimierungspotenziale nutzen!“ fortgesetzt. BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean

begrüßte rund 150 Teilnehmer vor Ort/im Livestream. Trotz spürbarer Fortschritte bei Digitalisierung und Bürokratieabbau besteht weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf bei Betriebsprüfungen und Lohnprozessen.

24. September 2025

37. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

Auf der Agenda des Ausschusses standen aktuelle Entwicklungen aus dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht, wie die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung. Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean diskutierte der Ausschuss auch Fragen des Bürokratieabbaus und Reformideen für Sachbezüge.

26. September 2025

21. Sitzung des VDB-Steuerungskreises, Videokonferenz

Unter Leitung von Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK, sowie Teilnahme der Präsidialmitglieder Dr. Dieter Mehnert und Karl-Heinz Bonjean fand sich der Steuerungskreis VDB zu seiner 21. Sitzung zusammen. Es wurden u. a. der aktuelle Stand der fachlichen Konzeption der VDB im Sozialversicherungsrecht erörtert sowie aktuelle Zahlen zur VDB und der aktuelle Stand der Umsetzung der VDB St neu präsentiert.

(Quelle: Mitteilung der BStBK)

53. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2025 bis 31.12.2025

07.10.2025	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
07.10. bis 09.10.2025	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2025
08.10. und 09.10.2025	Ausbildungsmesse „vocatium“
11.10.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.10.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.10.2025	Rechnungsprüfung
15.10.2025	Fortbildung – Schriftliche Prüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
19.10. bis 21.10.2025	48. Deutscher Steuerberatertag

20.10. bis 24.10.2025	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2025/26	24.01.2026	Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprü- fung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2024/25
07.11. und 08.11.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Se- minar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schrift- liche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2025/26	24.01.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
12.11.2025	Vorstandssitzung	26.01.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
12.11.2025	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	26.01. bis 30.01.2026	22. Deutscher Finanzgerichtstag
13.11.2025	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	27.01.2026	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2024/25
15.11.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unter- richt 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	28.01.2026	Erfahrungsaustausch Klau- surenverbund „Steuerfahan- gestellte“
15.11.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unter- richt 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	02.02. bis 06.02.2026	35 Jahre LFB Brandenburg
17.11/18.11.2025	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2025/26	06.02.2026	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Kompaktseminar in Vorbe- reitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2026
22.11.2025	Ordentliche Kammerversammlung	11.02.2026	Gespräch mit den Präside- nten der Steuerberaterkam- mern
22.11.2025	Vorstandssitzung	11.02.2026	Vorstandssitzung
22.11.2025	Ausbildungsmesse „parentum“	14.02.2026	Treffen mit dem Verbands- präsidium des Steuerberater- verbandes Berlin-Branden- burg
02.12.2025	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buch- stelle“	12.02. bis 06.03.2026	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2026 „Steuerfachangestellter“
06.12.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unter- richt 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	19.02.2026	Mündliche Steuerberater- prüfung
10.12./11.12. und 12.12.2025	Schriftliche Fortbildungs- prüfung „Steuerfachwirt/in“	21.02.2026	Gespräch mit den Präside- nten der Steuerberaterkam- mern und gemeinsame Sit- zung mit den Steuerabtei- lungsleitern des Bundes und der Länder
VI. Termine			Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2026
17.01.2026	Berufsausbildung –		

21.02.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	27.03.2026	Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
27.02.2026	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentraining in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2026	14.04./15.04.2026	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2026
		15.04.2026	Vorstandssitzung
		17.04.2026	Gemeinsame Vorstandssitzung StBK Brandenburg, StBK Sachsen-Anhalt, StBK Thüringen, StBK Mecklenburg-Vorpommern
28.02.2026	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2026		
28.02.2026	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentraining in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2026	29.04.2026	DATEV Infotag für Geschäftsführer der StBK'n
		04.05./05.05.2026	Deutscher Steuerberaterkongress 2026
02.03.2026	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“	08.05.2026	Arbeitsgespräch mit der GStA und dem LG Potsdam
05.03.2026	Fortbildungsprüfung Steuerfachwirt/in Erfahrungsaustausch	30.05.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.03.2026	Fortbildungsprüfung – „Fachassistent/in Lohn und Gehalt - Erfahrungsaustausch	30.05.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
12.03.2026	Frühjahrsfachtagung – StB- Verband Berlin-Brandenburg	06.06.2026	Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2026
14.03.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	10.06.2026	Vorstandssitzung
14.03.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	16.06.2026	Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Forst- und Landwirtschaft
16.03./ 17.03.2026	113. Bundeskammerversammlung	17.06. bis 30.06.2026	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2026 Steuerfachangestellte
20.03.2026	DATEV eG 118. Beiratssitzung	18.06.2026	TAX ARENA Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
25.03.2026	Schriftliche Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft	18.06./19.06.2026	D-A-CH Steuerausschuss
26.03.2026	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	20.06.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

20.06.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	10.10.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.06.2026	DATEV eG – 57. Ordentliche Vertreterversammlung	14.10.2026	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachas- sistent/in Lohn und Gehalt
04.07.2026	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	14.10.2026	Rechnungsprüfung
08.09.2026	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- den-ten der Steuerberaterkam- mern	26.10. bis 30.10.2026	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2026/27
11.09.2026	Herbstfachtagung des StB- Verbandes Berlin-Branden- burg	04.11.2026	Vorstandssitzung
19.09.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	04.11.2026	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
19.09.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	13.11. und 14.11.2026	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Se- minar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schrift- liche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2026/27
21.09. und 22.09.2026	114. Bundeskammer- versammlung	20.11.2026	DATEVE EG 119. Beirats- sitzung
23.09.2026	Vorstandssitzung	21.11.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
23.09.2026	Sitzung Berufsbildungsaus- schuss		
23.09.2026	Treffen mit Ehrenamtlern	21.11.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
24.09.2026	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“		
29.09./30.09.2026	Geschäftsführertagung Ost	21.11.2026	Ordentliche Kammerver- sammlung
29.09. und 30.09.2026	Ausbildungsmesse „vocatium“	21.11.2026	Vorstandssitzung
04.10. bis 06.10.2026	49. Deutscher Steuerberater- tag	24.11./25.11.2026	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachange- stellte/r“ Herbst/Winter 2026/27
06.10. bis 08.10.2026	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2026		
08.10/09.10.2026	12. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress	21.11.2026	Ausbildungsmesse „partentum“
10.10.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	01.12.2026	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“

05.12.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.12.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.12./10.12. und 11.12.2026	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“

VII. Anlagen

- Seminar-Information 1/2026 der StBK Brandenburg
– Anmeldeformular
- BStBK – Seminar- und Veranstaltungskalender
- DWS Medien – 4. Werbewelle 2025
- DWS Institut – Werbewelle Gutachtendienst

- LINK zur Homepage -

